

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ und „Master of Arts“ vom 20.05.2008.

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 08.09.2009

Inhalt:

Präambel

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Teilzeitstudium

Abschnitt 2: Ziele der Studiengänge, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele der Studiengänge
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt 3: Studienstruktur- und organisation

- § 10 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 13 Teilnahmenachweise
- § 14 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 15 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt 4: Prüfungsorganisation

§ 16 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

§ 18 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt 5: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 19 Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung

§ 20 Umfang der Bachelor- und der Masterprüfung

§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

§ 22 Versäumnis und Rücktritt

§ 23 Nachteilsausgleich

§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 25 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

Abschnitt 6: Durchführung der Modulprüfungen

§ 26 Modulprüfungen

§ 27 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 28 Klausurarbeiten

§ 29 Hausarbeiten

§ 30 Projektarbeiten

§ 31 Praktikum

§ 32 Bachelorarbeit

§ 33 Masterarbeit

Abschnitt 7: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 34 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt 8: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 36 Wiederholung von Prüfungen

§ 37 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Abschnitt 9: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 38 Prüfungszeugnis

§ 39 Bachelor- bzw. Masterurkunde

§ 40 Diploma-Supplement

Abschnitt 10: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 41 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 42 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 43 Einsprüche und Widersprüche

§ 44 Prüfungsgebühren

Abschnitt 11: Schlussbestimmungen

§ 45 Wechsel in Bachelorstudiengänge

§ 46 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang 1: Zur inhaltlichen Konzeption des Bachelorstudiengangs

Anhang 2: Liste Module Bachelorstudiengang

Anhang 3: Modulbeschreibungen Bachelorstudiengang

Anhang 4: Studienverlaufplan Bachelorstudiengang

Anhang 5: Zur inhaltlichen Konzeption des Masterstudiengangs

Anhang 6: Liste Module Masterstudiengang

Anhang 7: Modulbeschreibungen Masterstudiengang

Anhang 8: Studienverlaufplan Masterstudiengang

Anhang 9: Muster Diploma-Supplement (Bachelor)

Anhang 10: Muster Diploma-Supplement (Master)

Abkürzungsverzeichnis

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HImmaVO	Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – HImmaVO) vom 29. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 12), zuletzt geändert am 16. Oktober 2006 (GVBl. I, S. 512)
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I, S. 710) in der jeweils gültigen Fassung
CP	Credit Points (Kreditpunkte)

Präambel

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat nach § 50 Abs.1 HHG am 20.05.2008 die nachfolgende Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft beschlossen. Die im Bachelorstudiengang kooperierenden Fachbereiche haben den sie betreffenden Teilen der Ordnung zugestimmt.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfung im Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung schließt das Studium der Erziehungswissenschaft mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und die Masterprüfung das Studium der Erziehungswissenschaft mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten der Erziehungswissenschaft und in den Wahlfächern erworben hat, die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis und auf die Wahrnehmung eines konsekutiven Studienangebots (Master) vorbereitet ist.

(3) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten der Erziehungswissenschaft und den Wahlfächern erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(3) Der Masterstudiengang in Erziehungswissenschaft ist ein konsekutiver Studiengang mit stärker forschungsorientierter Ausrichtung, der auch die grundsätzliche Befähigung zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft feststellt.

§ 4

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs, für den Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

(2) Die Gesamtregelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(3) Der Fachbereich Erziehungswissenschaften sowie die kooperierenden Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit, so dass das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelor- und Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

§ 5

Teilzeitstudium

Das Studium kann nach der Hessischen Teilzeitstudienverordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl. 2007, S. 530) ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Für die Durchführung des Teilzeitstudiums sind die Regelungen der Hessischen Teilzeitstudienverordnung und die universitäre Satzung zum Teilzeitstudium maßgeblich. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

Abschnitt 2: Ziele der Studiengänge, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6

Ziele der Studiengänge

(1) Der Bachelor- und der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft soll der Befähigung der Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und der Vermittlung wissenschaftlicher und berufsrelevanter Kenntnisse für Aufgaben in pädagogischen Berufsfeldern sowie in erziehungswissenschaftlicher Forschung und Lehre dienen.

Die Vielfältigkeit der erziehungswissenschaftlichen Gegenstände, der Berufsfelder und die Komplexität der Tätigkeiten erfordern einen breit angelegten Kenntniserwerb im Fach Erziehungswissenschaft unter Berücksichtigung ihrer Verbindung zu den Nachbarwissenschaften.

(2) Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen,

- die sich verändernden Berufsfelder zu verstehen und zu analysieren und Situationen in diesen Feldern unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Handlungskonzeptionen zu bewältigen;
- die Berufsfelder kritisch und unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Bedarfs auf Entwicklungsmöglichkeiten zu überprüfen und Veränderungen in die Wege zu leiten sowie verbesserte Verfahren zur Bewältigung von Problemen zu entwickeln.

(3) Der Bachelor Erziehungswissenschaft setzt sich aus folgenden Elementen zusammen (zur Erläuterung des Konzeptes vgl. Anhang 1):

- Aus dem von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) verabschiedeten erziehungswissenschaftlichen Kerncurriculum, das die Basis des Studienganges bildet (Module 1-4 und 6+7).
- Aus den spezifischen Frankfurter Akzentuierungen:
Schwerpunkt „Umgang mit Differenz“ (Modul 5)
Forschungsbezug (Module 6+7)
Berufsfeldbezogene Studien (Module 8+9), orientiert an dem Konzept „Pädagogik der Lebensalter“
Überfachlicher Bereich Neue Medien und Schlüsselqualifikationen (Module 10+11)
Praktikum (Module 12+13)
Wahlfach I Soziologie oder Psychologie (Modul 14)
Individuelle Wahl des Wahlfaches II (Modul 15)

(4) Der Master Erziehungswissenschaft baut als konsekutiver Studiengang auf dem Bachelor auf und ist forschungsorientiert. Er setzt sich aus folgenden Elementen zusammen

(zur Erläuterung des Konzeptes vgl. Anhang 5):

- Aus einem erweiterten erziehungswissenschaftlichen Rahmen, der weitere Bausteine des von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) verabschiedeten erziehungswissenschaftlichen Kerncurriculums aufgreift (Module 1-3)
- Aus den spezifischen Frankfurter Akzentuierungen:
Forschungsbezug (Module 3+4)
Forschungsbezogene Studien (Module 5+6)
Praktikum (Modul 7)
Aus dem Lehrangebot des Fachbereichs frei wählbarer Bereich (Modul 8)

§ 7

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

- (1) In den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 66 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Die Kenntnis zweier Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein soll, wird empfohlen.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
 - a) den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Frankfurt absolviert hat oder
 - b) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
 - c) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
 - d) einen mindestens gleichwertigen Abschluss in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat.
- (2) Die Gesamtnote des vorausgegangenen akademischen Abschlusses muss mindestens „Gut“ (2,5) sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird darüber hinaus eine schriftliche Selbstaussage verlangt, die Auskunft über die mit dem Master-Abschluss verbundenen fachlich-wissenschaftlichen und persönlichen Ziele sowie die damit einhergehenden beruflichen Absichten gibt.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse. Er kann nach Einzelfallprüfung in den Fällen b), c) und d) die Zulassung von zusätzlichen Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von höchstens 30 CP abhängig machen. Die Entscheidung über Auflagen wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sind Auflagen erteilt worden, so sind diese innerhalb von 14 Monaten zu erfüllen, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

(6) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung noch in einem Bachelorstudiengang gemäß Abs.1 a) befinden, kann der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines vorläufigen Notenauszugs (Transcript of Records) die vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft aussprechen, wenn

a) sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs mit Ausnahme der Bachelorarbeit mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erbracht wurden;

b) die Bachelorarbeit bereits abgeschlossen ist oder kurz vor dem Abschluss steht und eine Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit vorliegt. Wird das Bachelorzeugnis mit einer Gesamtnote nach Abs.2 nicht innerhalb von 12 Monaten nach der vorläufigen Zulassung dem Prüfungsausschuss vorgelegt, ist dies dem Studierendensekretariat zwecks Widerruf der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

Abschnitt 3: Studienstruktur und -organisation

§ 10

Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Der Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist modular und konsekutiv aufgebaut. Er besteht aus folgenden Modulen (vgl. Anhang 2 und 3 sowie Anhang 6 und 7))

Bachelor (Module)

EW-BA 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft

EW-BA 2 Geschichte der Bildung und Erziehung

EW-BA 3 Theorien der Bildung und Erziehung

EW-BA 4 Pädagogisches Handeln in Institutionen

EW-BA 5 Umgang mit Differenz

EW-BA 6 Forschungskonzepte

EW-BA 7 Empirische Forschungsverfahren und ihre Anwendung

EW-BA 8 Berufsfeldbezogene Studien I („Pädagogik der Lebensalter“)

EW-BA 9	Berufsfeldbezogene Studien II („Pädagogik der Lebensalter“)
EW-BA 10	Neue Medien
EW-BA 11	Schlüsselqualifikationen
EW-BA 12	Praktikum I
EW-BA 13	Praktikum II
EW-BA 14	Wahlfach I (Soziologie oder Psychologie)
EW-BA 15	Wahlfach II (freie Wahl; außer Soziologie)
EW-BA 16	Bachelor-Arbeit

Master (Module)

EW-MA 1	Gesellschaftliche Bedingungen und Institutionalisierungsformen von Erziehung und Bildung
EW-MA 2	Theorien der Erziehungswissenschaft
EW-MA 3	Wissenschaftstheorie und Methodologie
EW-MA 4	Forschungsmethoden
EW-MA 5	Forschungsbezogene Studien I (Grundlegung „Wissenschaft“, „Profession“ oder „Organisation“)
EW-MA 6	Forschungsbezogene Studien II (Lehrforschungsprojekte „Profession“, „Organisation“, „Wissenschaft“)
EW-MA 7	Praktikum
EW-MA 8	Wahlbereich
EW-MA 9	Master-Arbeit

(2) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können.

(3) Erstrecken sich Module über mehrere Semester, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten.

(4) Ein Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung mehreren Studiengängen zugeordnet sein.

(5) Die Module 1-7 und 10-15 im Bachelor und die Module 1-4 und 7 im Master beinhalten Pflichtveranstaltungen. Der Bereich der berufsfeldbezogenen Studien (Module 8 und 9) im Bachelor und der Bereich der forschungsbezogenen Studien (Module 5 und 6) sowie der Wahlbereich (Modul 8) im Master bestehen aus Wahlpflichtveranstaltungen, die Studierende innerhalb der Module zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(6) Die Module werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht entweder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen oder aus einer veranstaltungsbezogenen Modulabschlussprüfung. Für die kumulativen Modulprüfungen bzw. die veranstaltungsbezogenen Modulabschlussprüfungen kommen die in § 26 Abs. 2 genannten Leistungen in Frage.

(7) Die Studierenden haben die Möglichkeit nach Maßgabe freier Plätze sich innerhalb ihres Studiengangs in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor- oder Masterprüfung nicht mit einbezogen.

(8) Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich in den Anhängen 2 und 3 (Bachelor) sowie 6 und 7 (Master).

§ 11

Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) – auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz – zugeordnet. Damit wird auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung sind höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft sind 180 CP und für den viersemestrigen Masterstudiengang 120 CP nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden somit unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 CP benötigt.

(4) Der Arbeitsaufwand für ein Modul, ausgedrückt in CP, ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Er beträgt maximal 15 CP.

(5) Der Bearbeitungsumfang für das Modul Bachelorarbeit beträgt 12 CP; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 30 CP vorgesehen.

(6) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(7) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(8) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 27 Abs.4 HHG zu überprüfen.

§ 12

Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

(1) Lehrveranstaltungen werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- d) Praktikum: Erkundung pädagogischer Praxis in der Regel außerhalb der Universität und aktive Teilnahme an relevanten pädagogischen Tätigkeiten, in der Regel in einer pädagogischen Einrichtung oder einem Betrieb (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.
- e) Projekt: Verknüpfung theoretischer Reflexion und praktischer Erfahrung im Rahmen berufsfeldbezogener Vorhaben durch weitgehend selbständige Bearbeitung der Aufgabe, gegebenenfalls auch durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.

(2) Die in Abs.1 genannten Formen werden durch weitere Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning) ergänzt. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann der Studiendekan/die Studiendekanin gemäß dem vom Fachbereichsrat verabschiedeten Richtlinien für Teilnehmerbegrenzungen und Zulassungsverfahren der Durchführung eines Zulassungsverfahrens zustimmen. Liegt diese Zustimmung vor, gibt der/die Lehrende die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt.

Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 13

Teilnahmenachweise

(1) Für die Lehrveranstaltungen der Module sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen Teilnahmenachweise zu erbringen.

(2) Ein Teilnahmenachweis dokumentiert die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

§ 14

Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Kurz vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden.

In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans für jeden Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll und studienrelevante Informationen enthält (Modulbeschreibungen und Studienverlaufspläne vgl. Anhänge 3 und 4 für den Bachelor sowie 7 und 8 für den Master).

§ 15

Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelor- und Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für den Bachelor- und Masterstudiengang auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation der Studiengänge;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Bachelor- und Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrereinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter des Fachbereichs vertreten.

Abschnitt 4: Prüfungsorganisation

§ 16

Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelor – und den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und zwei Studierende, die im Bachelor- oder Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben sein sollen, an.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 23 Abs.6 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 17

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Er achtet auf die Einhaltung dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Anrechnung von außerhalb dieser Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat;
- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für eine Anpassung dieser Ordnung.

§ 18

Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist, befugt (§ 23 Abs.3 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel werden die zu einem Modul gehörenden Prüfungen von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus

zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen des Masterstudienganges Erziehungswissenschaft nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt 5: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 19

Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Vor der Meldung zur ersten Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang beziehungsweise im Masterstudiengang hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Bachelor- beziehungsweise zur Masterprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelor- oder Masterprüfung in Erziehungswissenschaft, eine Vordiplom- bzw. Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft oder eine Abschlussprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- c) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr. § 44 Abs.3 bleibt unberührt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b) die oder der Studierende die Bachelor- oder Masterprüfung in Erziehungswissenschaft, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung/Modulprüfung befindet. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studien

gänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungs- und Studienleistungen übereinstimmen. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Umfang der Bachelor- und der Masterprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 3 aufgeführten Modulen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 7 aufgeführten Modulen.

§ 21

Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist eine fristgerechte Meldung bei der Veranstaltungsleitung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Meldefrist rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden, sofern sie oder er zur Bachelor- oder Masterprüfung zugelassen ist (§ 19), die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und soweit sie oder er bei den veranstaltungsgebundenen Modulteilprüfungen den nach Maßgabe der Modulbeschreibung für die jeweilige Modulteilprüfung geforderten Teilnahmenachweis erworben hat. Die Prüferin oder der Prüfer kann hiervon abweichend bestimmen, dass der Teilnahmenachweis erst nach Ablegung der Modulprüfung beim Prüfungsamt vorzulegen ist. Beurlaubte Studierende können keine Modulprüfungen ablegen.

(4) Die Meldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin bei der Prüferin oder dem Prüfer zurückgezogen wird. Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

§ 22

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung

ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis jeweils geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob der Grund anerkannt wird. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben bereits erbrachte Prüfungsleistungen bestehen.

§ 23

Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 24

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 26 Abs.4 und § 32 Abs.14 abgegeben worden ist. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang bzw. im Masterstudiengang ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang erlischt.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt wurde.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) An anderen Hochschulen erstellte Bachelor- oder Masterarbeiten oder vergleichbare Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(9) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Bachelorstudiengangs bzw. Masterstudienganges Erziehungswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

Abschnitt 6: Durchführung der Modulprüfungen

§ 26

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (Kumulative Modulprüfung) oder einer veranstaltungsbezogenen Modulabschlussprüfung, die nach Maßgabe von § 34 bewertet werden und jeweils für sich bestanden sein müssen. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Als Prüfungsform für Modulteilprüfungen und veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfungen gelten mündliche Prüfungen, Referate, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten, Projektarbeiten usw.). Neben diesen Prüfungsformen sind auch multimediale/elektronisch gestützte Prüfungsformen (z.B. Tests auf Lernplattformen) vorgesehen. Die für jedes Modul möglichen zwei Prüfungsformen (bei kumulativen Modulprüfungen) bzw. eine Prüfungsform (bei veranstaltungsbezogenen Modulabschlussprüfungen) sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Die oder der Prüfende entscheidet über die Prüfungsform, wie sie gemäß Modulbeschreibung jeweils vorgesehen ist und teilt dies in seiner Veranstaltungsankündigung mit. Diese kann später nicht mehr geändert werden. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(4) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm

benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit – auch nicht auszugsweise – noch nicht in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(5) Die Ergebnisse der Modulteilprüfungen bzw. der veranstaltungsbezogenen Modulabschlussprüfungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der bewerteten Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie gegebenenfalls die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 24 Abs.1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

(6) Bestandene Modulteilprüfungen bzw. veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungen sind zweimal wiederholbar.

(7) Die Prüfungen in den Wahlfächern des Bachelorstudiengangs sind nach den Bestimmungen der für die Module des jeweiligen Wahlfaches zuständigen Fachbereiche abzulegen.

Die Studierenden weisen gegenüber dem für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft zuständigen Prüfungsamt die für die Wahlfächer erworbenen CP durch entsprechende Nachweise nach.

§ 27

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Die Prüferin oder der Prüfer kann die mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden abhalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro Prüfling mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann der Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 28

Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten.

(3) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens der letztmaligen Wiederholung der Prüfungsleistung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Klausurarbeit ist schriftlich zu begründen.

§ 29

Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit fest und teilt sie dem oder der Studierenden bei der Ausgabe des Themas mit. Die Bearbeitungsdauer ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(4) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen. Die oder der Prüfende kann der oder dem Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten Hausarbeit unter Setzung einer Frist ermöglichen. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder dem Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich kurz zu begründen.

(6) Für sonstige nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten finden die Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 30

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer und die Frist für die Abgabe der Projektarbeit fest und teilt sie dem oder der Studierenden bei der Ausgabe des Themas mit. § 29 Abs. 3-5 gelten entsprechend.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllen.

§ 31

Praktikum

(1) Praktika haben folgende Zielsetzung: Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und Professionswissen sowie Einführung in Handlungsprobleme der Berufsfelder und die Rückvermittlung der Erfahrungen in das Studium. Im Einzelnen beinhaltet dies:

- Erkundung der Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen beruflicher Praxis
- Reflexion über das Verhältnis von erziehungswissenschaftlichem Wissen und beruflichem Handeln
- Einbringen und Überprüfung von im Studium erworbenen Kenntnissen
- Orientierung über spezifische Berufsfelder
- Vergegenwärtigung eigener Berufsvorstellungen im Verhältnis zu institutionellen Bedingungen und Möglichkeiten beruflicher Praxis

(2) Die Praktika sind innerhalb der Studienzeit abzuleisten. Die Praktika müssen in Einrichtungen der pädagogischen Praxis und/oder der pädagogischen Forschung durchgeführt werden.

(3) Der Fachbereich bietet den Studierenden in Fragen der Praktika umfassende institutionalisierte Beratung an.

(4) Das Praktikum im Bachelor umfasst den Nachweis von zwei mal zwei Monaten. Die Praktika sollen im Regelfall zwischen dem ersten und zweiten Semester und zwischen dem vierten und fünften Semester abgeleistet werden. Das Praktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die in den Modulen 12 und 13 geforderten Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(5) Das Praktikum im Master umfasst den Nachweis von drei Monaten. Das Praktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die im Modul 7 geforderten Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(6) Die Praktika können als Block oder studienbegleitend absolviert werden.

§ 32

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfordert in der Regel den Nachweis von 120 CPs (d.h. den Abschluss des vierten Semesters) und einen Teilnahmenachweis aus dem Modul 8 oder 9 (berufsfeldbezogene Studien).
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit kann von allen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Die oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist Gutachterin oder Gutachter der Bachelorarbeit.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem oder der Studierenden vorgeschlagen werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin.
- (11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 12 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (12) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die Studierende oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um 50% der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (13) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei schriftlichen, gebundenen Exemplaren und zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postwegs

ist das Datum des Poststempels entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(14) In der Bachelorarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit - auch nicht auszugsweise - noch nicht in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(15) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit und einer oder einem nach § 18 Abs.1 durch den Prüfungsausschuss zu bestellende Zweitgutachterin oder Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 34 Abs. 4 festgesetzt.

(16) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5)“, wird die Bachelorarbeit binnen weiterer zwei Wochen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 34 Abs. 4 gebildet.

§ 33

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 2 Abs.3 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Bearbeitungsumfang beträgt 30 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(3) Die Zulassung zur Master-Arbeit erfordert den Nachweis von 90 CPs.

(4) Im Übrigen gilt § 32 mit Ausnahme der Absätze 1 bis 3 entsprechend. § 32 Abs. 10 gilt entsprechend, jedoch ist für den Fall, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst wird, der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

Abschnitt 7: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 „sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2 „gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 „befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 „ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 „nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Die Note für das Modul errechnet sich als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen des Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Die Note der Bachelorarbeit wird fünffach gewertet. Die Note der Masterarbeit wird neunfach gewertet.

(6) Für die Bachelor- oder Masterprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit, die der Masterprüfung aus den Noten der Module und der Masterarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs.4 entsprechend.

(7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(8) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ (1,0) lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 35

Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.

(3) Die Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Module bestanden sind und die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung festzustellen.

(5) Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Bekanntgabe der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Bachelor- und Masterarbeit.

(6) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. einer veranstaltungsbezogenen Modulabschlussprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelorarbeit oder Masterarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt 8: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 36

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulteilprüfungen bzw. veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulteilprüfungen bzw. veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, die Masterarbeit in der Regel innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Eine nicht bestandene Modulteilprüfung ist in der Regel innerhalb eines halben Jahres, spätestens aber im darauffolgenden Semester zu wiederholen. Die Wiederholungsfrist nach Satz 1 und Satz 2 beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Wiederholungsfrist abgelegt, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 22 Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren (§ 68 Abs.2 Nr. 6 HHG).

§ 37

Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulteilprüfung bzw. eine veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist;

(2) Ist die Bachelor- oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 9: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 38

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in den Prüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Die Noten der Prüfungen nach § 10, Abs.7 werden auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Bachelor- oder Masterprüfung. Freiwillig erbrachte benotete Studienleistungen und CP werden auf Antrag in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügenden Anlage aufgenommen.

§ 39

Bachelor- bzw. Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Studierende oder der Studierende eine Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 40

Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch ausgegeben, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält (Muster Diploma Supplement vgl. Anhang 9 und Anhang 10).

Abschnitt 10: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 41

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 34 Abs.2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor- und Masterarbeit. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat die Studierende oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 42

Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten, gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO).

§ 43

Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 44

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren für die Bachelorprüfung betragen 150,- Euro. Sie werden in zwei Raten zu jeweils 75,- Euro vom Prüfungsamt erhoben, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Bachelorarbeit.

(2) Die Prüfungsgebühren für die Masterprüfung betragen 100,- Euro. Sie werden in zwei Raten zu jeweils 50,- Euro vom Prüfungsamt erhoben, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Abschnitt 11: Schlussbestimmungen

§ 45

Wechsel in den Bachelorstudiengang

Der Übergang vom bisherigen Diplom- und Magisterstudiengang in den Bachelorstudiengang ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag gemäß § 25.

§ 46

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität, soweit sie den Bachelorstudiengang regelt, am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „UniReport aktuell“ der Goethe Universität, soweit sie den Masterstudiengang regelt zum WS 2011/2012, in Kraft. Der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft und der Magisterhauptfachstudiengang Pädagogik werden zum WS 2008/2009 eingestellt. Mit der Einstellung dieser Studiengänge treten die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vom 17.11.1992 sowie die in der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium / einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität“ vom 12.1.1994 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterhauptfach Pädagogik sowie die einschlägigen Studienordnungen außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium in einem in Abs. 1 genannten Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vor dessen Einstellung aufgenommen haben, können das Diplom- bzw. Magisterstudium nach den in

Abs. 1 genannten Ordnungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität fortsetzen. Sie müssen die Diplomprüfung bzw. die Masterprüfung bis spätestens 30.09.2015 abgeschlossen haben. Danach werden im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft und im Masterhauptfach Pädagogik keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten.

Frankfurt am Main, den 07.10.2009

Frau Prof. Dr. Barbara Friebertshäuser
Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1: Zur inhaltlichen Konzeption des Bachelorstudiengangs

Der Bachelor Erziehungswissenschaft besteht aus insgesamt 16 inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehrinheiten (Modulen). Sie bilden gleichermaßen die Breite des Faches Erziehungswissenschaft wie ein spezifisches Frankfurter Profil ab.

Die fachliche Breite ist durch die Orientierung an dem erziehungswissenschaftlichen „Kerncurriculum“ der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)¹ gewährleistet. Dabei handelt es sich um die Module 1-4 sowie 6 und 7, in denen sich die Studierenden Grundlagenwissen über erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsverfahren, über die Geschichte von Bildung und Erziehung sowie über pädagogisch-professionelles Handeln in verschiedenen Berufsfeldern erarbeiten.

Das Frankfurter Profil zeigt sich in einem starken Forschungsbezug, der sich quer durch alle Lehrangebote innerhalb der Module zieht, außerdem in einem thematischen Schwerpunkt „Umgang mit Differenz“ (am Bsp. von sozialer Lage, Geschlecht, Migration, Behinderung), vor allem aber in dem Konzept der „Pädagogik der Lebensalter“. In zwei Modulen, den „berufsfeldbezogenen Studien“ (Modul 8 und 9) beschäftigen sich die Studierenden hierbei mit den Lebensaltern Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter und den darauf bezogenen Organisationen/Institutionen, Adressaten und Handlungs- und Interventionsformen.

Das Konzept der „Pädagogik der Lebensalter“ ermöglicht es, sowohl das Individuum als Adressat von Bildung und Erziehung als auch das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen mit seinen vielfältigen Institutionen und Handlungsformen in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus können dadurch auch aktuell diskutierte erziehungswissenschaftliche Themen, wie etwa die „Entgrenzung“ von Bildung und Erziehung, die Funktionsveränderungen der Schule, die „Pädagogisierung“ der alltäglichen Lebensführung und die Expansion des lebenslangen Lernens in die Studieninhalte einbezogen werden.

Die berufsfeldbezogenen Studien stellen kein einzelnes Modul, sondern einen Modulbereich dar. Aus diesem Bereich wählen die Studierenden entlang von sechs systematischen Kriterien und Unterscheidungen zwei mal jeweils drei Lehrveranstaltungen aus. Die Studierenden entscheiden sich für drei Altersphasen:

- Kindheit
- Jugend
- Erwachsenenalter

Dabei sollten sie sich exemplarisch

- mit Problemlagen ihrer möglichen Adressaten,
- mit den pädagogischen Bedingungen, die aus der Institutionalisierung der Arbeit in Einrichtungen folgen,
- sowie mit typischen Interventions- bzw. Handlungsformen beschäftigen.

Im Modul 8 wählen die Studierenden eine der drei Altersphasen aus und beschäftigen sich mit der gewählten Altersphase unter den Aspekten „Adressaten“, „Organisationen“ sowie „Handlungs- und Interventionsformen“.

Im Modul 9 können die Studierenden entweder die im Modul 8 gewählte Altersphase in einem zweiten Durchgang studieren, um ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen über Adressaten, den organisatorischen Rahmen pädagogischen Handelns und die professionellen Handlungs- und Interventionsformen zu vertiefen und zu differenzieren.

¹ vgl. Kerncurriculum der DGfE in der Fassung vom 31.04.2004, verfügbar auf der Homepage der DGfE (www.dgfe.de)

Oder sie wählen als zweite Option ein zweites Lebensalter, um ihre Kenntnisse und Kompetenzen über Adressaten, den organisatorischen Rahmen pädagogischen Handelns und die professionellen Handlungs- und Interventionsformen auf ein zweites Lebensalter, das in einem systematischen Zusammenhang mit der gewählten Professionalisierung und späteren Praxis steht. Das kann immer dann sinnvoll sein, wenn der Blick auf die zukünftige Praxis die Beschäftigung mit zwei Lebensaltern nahe legt. Wer in die offene Jugendarbeit will, hat es mit Kindern und Jugendlichen zu tun, wer Schulbegleitung anstrebt, ebenso, ggf. auch mit den Eltern der Kinder. Wer sich in der Erwachsenenbildung auf die Bildung oder Weiterbildung von Eltern und Lehrern vorbereitet, wird sich auch mit Kindheit oder Jugend beschäftigen wollen.

Die Seminarangebote, mit denen das Strukturgitter gefüllt wird, stellen Wahlmöglichkeiten dar. Sie werden so konzipiert, dass sie die pädagogische Praxis mit einer Adressatengruppe aus den drei Blickwinkeln thematisieren. Sie können auch als Projektseminare konzipiert sein.

	<i>A: Adressaten</i>	<i>B: Organisationen</i>	C: Handlungs- und Interventionsformen
	1 Seminar	1 Seminar	1 Seminar
I Kindheit			
II Jugend			
III Erwachsenenalter			

Wahlfächer

Der Bachelor sieht zwei Module für Wahlfächer vor: Im Modul 14 wird entweder Soziologie oder Psychologie studiert. Im Modul 15 ist die Wahl des Faches freigestellt; neben der Psychologie sind auch andere Fächer aus dem universitären Angebot wählbar (z.B. Philosophie, Politologie, Theologie), die Wahl des Faches Soziologie ist allerdings ausgeschlossen.

Praktika

Die theoretischen Studien werden durch zwei zweimonatige Praktika ergänzt, die in den verschiedenen, den Lebensaltern korrespondierenden Feldern der pädagogischen Praxis (vorschulischer Bereich, Schule, Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung, Sozialpädagogik und Sonderpädagogik) oder der erziehungswissenschaftlichen Forschung abgeleistet werden können. Der Fachbereich unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen.

Anhang 2: Liste Module Bachelorstudiengang

Modul	Bezeichnung	Veranstaltungen	CP	SWS
1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	1 V 1 Ü 1 V in Soziologie 1 V+Ü in Psychologie	12	9
2	Geschichte der Bildung und Erziehung	1 V 1 Ü	8	3
3	Theorien der Bildung und Erziehung	1 V 1 Ü	8	3
4	Pädagogisches Handeln in Institutionen	1 V (Ringvorlesung) 2 S	12	5
5	Umgang mit Differenz	1 V 2 S 1 Ü	14	7
6	Forschungskonzepte	1 V 2 S	10	5
7	Empirische Forschungsverfahren und ihre Anwendung	1 S 1 Ü	12	4
8	Berufsfeldbezogene Studien I („Pädagogik der Lebensalter“)	3 S	14	6
9	Berufsfeldbezogene Studien II („Pädagogik der Lebensalter“)	3 S	14	6
10	Neue Medien	1 S 1 Ü	9	4
11	Schlüsselqualifikationen	1 S 1 Ü	6	4
12	Praktikum I	1 AG	14	1
13	Praktikum II	1 AG	12	1
14	Wahlfach I (Soziologie oder Psychologie)	1 S 1 S	8	4
15	Wahlfach II (freie Wahl)	1 V 1 S 1 Ü	12	5
16	Bachelorarbeit	1 KO 1 BA-Arbeit	3 12	2
			180	69

V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
AG	Arbeitsgruppe
KO	Kolloquium
BA	Bachelor
CP	Credit Points
SWS	Semesterwochenstunden

Anhang 3: Modulbeschreibungen Bachelorstudiengang

EW-BA 1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	Pflichtmodul	CP 12 = 330 h		9 SWS
			Kontaktstudium 9 SWS/180 h	Selbststudium 150 h	
Kompetenzen	Studierende sind in der Lage, zuverlässig Auskunft über Grundbegriffe und theoretische Ansätze zu geben sowie Aufgaben und Probleme pädagogischer Praxisfelder zu benennen; die wissenschaftlichen Grundlagen für den Zugang zu den erziehungswissenschaftlichen Kompetenzbereichen aus soziologischer und psychologischer Perspektive zu thematisieren und zu bewerten.				
Inhalte	<p>Die Studierenden werden mit grundlegenden Arbeitsformen, Grundbegriffen und theoretischen Ansätzen der Erziehungswissenschaft und Praxisfeldern vertraut gemacht. Die einschlägigen Grundbegriffe umfassen dabei die Begriffe „Sozialisation“, „Erziehung“, „Bildung“, „Lernen“, „Entwicklung“ und „Lebensalter“ sowie „Beratung“ und „Therapie“; Begriffe, die unter Rückgriff auf im Fach kanonische Lehr- und Arbeitsbücher erläutert werden.</p> <p>Die theoretischen Ansätze umfassen normative und geisteswissenschaftliche Ansätze sowie insbesondere sozialwissenschaftliche und psychologische Theorien – von der Psychoanalyse über den Behaviorismus bis hin zum symbolischen Interaktionismus, dem Strukturfunktionalismus und der Systemtheorie.</p> <p>Als Praxisfeld werden exemplarisch die Institutionen und spezifischen Arbeitsformen der Schule, der Vorschule, der außerschulischen Jugendarbeit, der sozialen Arbeit sowie der Erwachsenenbildung und Altenbildung vorgestellt.</p> <p><i>Soziologie:</i></p> <p>Es wird der gesellschaftliche Kontext von Bildung und Erziehung und deren gesellschaftlicher Organisation, von Lehren und Lernen und des Umgangs mit Differenz thematisiert.</p> <p><i>Psychologie:</i></p> <p>Es wird der individuell-subjektive und soziale Kontext von Bildung und Erziehung, von Lehren und Lernen, von Fördern und Entwicklung sowie deren Institutionalisierung thematisiert.</p>				
Lehrveranstaltungen	Vorlesung mit Übung in Erziehungswissenschaft Vorlesung in der Soziologie Vorlesung mit Übung in der Psychologie: „Psychologische Grundlagen von Erziehung, Bildung und Unterricht“ (inkl. Klausur)				
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung (Erziehungswissenschaft) 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung (Erziehungswissenschaft) 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung (Soziologie) 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung + Übung (Psychologie; inkl. Klausur)				
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag und Selbststudium, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Referaten, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftlicher Diskussionen.				
Veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung	1 CP für eine 90-minütige Klausur oder ein Referat mit 10-seitiger ² schriftlicher Ausarbeitung ³ in der Vorlesung zur Erziehungswissenschaft				
Hinweis	Bei V+Ü in der Psychologie handelt es sich um die einheitliche Einführungsveranstaltung „Psychologische Grundlagen von Erziehung, Bildung und Unterricht“, die vom Arbeitsbereich Pädagogische Psychologie (Fb 05) in jedem Semester in mehrfacher Auflage angeboten wird. Die Veranstaltung schließt mit einer Klausur als Nachweis der aktiven Teilnahme ab. Die bestandene Klausur ist Voraussetzung, um im Modul 14 und/oder Modul 15 Psychologie zu wählen.				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Keine				
Verwendbarkeit für weitere Studiengänge	L-GW-G-1 BA-NF ⁴ (ausgenommen sind V in Soziologie und V+Ü in Psychologie)				
Häufigkeit	In jedem Semester				
Modulbeauftragter	Wird im KVV ⁵ ausgewiesen				

² Bei allen Seitenangaben für schriftliche Ausarbeitungen und Hausarbeiten in den Modulbeschreibungen handelt es sich um Circa-Angaben.

³ Die Note für ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung errechnet sich als Durchschnitt der Noten für die mündliche und die schriftliche Leistung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴ BA-NF = Bachelor Nebenfach

⁵ KVV = Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	2	2	X					
Einführung in die Erziehungswissenschaft	Ü	2	3	X					
Einführung in die Soziologie	V	2	3	X					
Einführung in die Psychologie („Psychologische Grundlagen von Erziehung, Bildung und Unterricht“)	V+Ü (inkl. Klausur)	3	3	X					
Modulprüfung			1						
Summe		9	12						

EW-BA 2	Geschichte der Bildung und Erziehung	Pflichtmodul	8 CP = 240 h		3 SWS				
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			3 SWS/90 h	150 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, pädagogische Aufgabenkonstellationen vor dem Hintergrund ihrer historischen Genese zu kennen und zu beurteilen.								
<i>Inhalte</i>	Das moderne Erziehungssystem kann als Ergebnis einer Struktur- bzw. Systembildung begriffen werden, die mit dem Zerfall der alten ständischen Ordnung und der Ausbildung von Nationalstaaten im 18. Jahrhundert beginnt und gerade erst am Ende des 20. Jahrhunderts einen Kulminationspunkt erreicht zu haben scheint. Weltweit ist ein ausdifferenziertes, hierarchisch gegliedertes System entstanden, das entlang der Lebensalter von der Elementar-, der Primar- über die Sekundarstufe, der beruflichen wie außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung bis zur Hochschule reicht und spezifische Leistungen für die Gesellschaft erbringt. In allen Stufen kommt es zu Formbildungen des Pädagogischen, in denen auf die Entwicklung der nachkommenden Generationen eingewirkt wird. Weil es in der öffentlich verantworteten Erziehung immer auch darum geht, festzustellen, was eine Nation und ihre Einheit ausmacht (Integration), wird um ihre Organisationsform und den Kanon allgemeiner Bildung, ihre expliziten Inhalte, Wert- und Zielsetzungen wiederkehrend politisch gestritten. So gesehen wäre die Geschichte der Bildung und Erziehung als Geschichte andauernder Reformen zu erzählen.								
Lehrveranstaltungen	Vorlesung zu Geschichte der Bildung und Erziehung Übung zu ausgewählten Bereichen zu Geschichte der Bildung und Erziehung								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in Vorlesung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag, Selbststudium.								
Kumulative Modulprüfung	1 CP für eine 90-minütige Klausur in der Vorlesung 2 CP für ein Referat mit 15-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in der Übung								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	BA-NF								
Häufigkeit	Vorlesung in jedem Sommersemester; Übung in jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Geschichte der Bildung und Erziehung	V	1	2	X					
Ausgewählte Bereiche zu Geschichte der Bildung und Erziehung	Ü	2	3	X					
Modulprüfung			3						
Summe		3	8						

EW-BA 3	Theorien der Bildung und Erziehung	Pflichtmodul	8 CP = 240 h						3 SWS
			Kontaktstudium			Selbststudium			
			3 SWS/90 h			150 h			
Kompetenzen	Studierende sind in der Lage, die eingeführten Begriffe und Theorien mündlich und schriftlich zu erläutern; sich eigenständig und kritisch mit den Begriffen und Theorien und ihrer fallbezogenen Verwendung auseinander zu setzen.								
<i>Inhalte</i>	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse über die Begriffe „Bildung“ und „Erziehung“ und der sie erläuternden Theorien in einer systematischen Perspektive. Der Begriff der Erziehung wird systematisch über Theorien der Handlung, der Intention und Interaktion sowie der intergenerationellen Beziehungen sowie des pädagogischen Bezugs erläutert. Der Bezug auf Generationenbeziehungen wird exemplarisch durch Fallstudien zu unterschiedlichen Familien- und Schulformen anhand historischen und ethnographischen Materials veranschaulicht. Der Begriff der Bildung wird sowohl über eine Begriffsgeschichte als auch über exemplarische Texte aus der pädagogischen Anthropologie, der aufklärerischen und idealistischen Bildungsphilosophie sowie sozialwissenschaftlicher Modelle der Identitätsentwicklung eingeführt.								
Lehrveranstaltungen	Vorlesung zu Theorien der Bildung und Erziehung Übung zu ausgewählten Bereichen von Theorien der Bildung und Erziehung								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in Vorlesung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag und Selbststudium, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Referaten, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftlicher Diskussionen.								
Kumulative Modulprüfung	1 CP für eine 90-minütige Klausur in der Vorlesung 2 CP für ein Referat mit 15-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in der Übung								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	BA-NF								
Häufigkeit	Vorlesung in jedem Wintersemester; Übung in jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Theorien der Bildung und Erziehung	V	1	2		X				
Ausgewählten Bereiche von Theorien der Bildung und Erziehung	Ü	2	3		X				
Modulprüfung			3						
Summe		3	8						

EW-BA 4	Pädagogisches Handeln in Institutionen	Pflichtmodul	12 CP = 360 h		5 SWS				
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			5 SWS/150 h	210 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, Handlungsprobleme zu identifizieren, zu analysieren und zu reflektieren; bereichsspezifische Interventionsstrategien wahrzunehmen, nachzuvollziehen und zu bewerten; methodische und methodologische Grundlagen professionellen Handelns zu erkennen.								
<i>Inhalte</i>	Die Ringvorlesung und die Seminare zeigen, welche pädagogischen Herausforderungen sich in den Handlungsfeldern, entsprechend den dort vorfindbaren Problemen stellen. In den Veranstaltungen wird dabei sowohl auf die professionellen Handlungskompetenzen, Handlungsprobleme und -defizite, als auch auf Handlungszwänge eingegangen. Die Seminare können dabei eher extensiv die Handlungsfelder vorstellen oder intensiv das Feld von exemplarischen Aufgaben aus erschließen, so dass die gegenseitigen Beziehungen sowie ihre Besonderheiten deutlich werden. Eine solche könnte beispielsweise darin liegen, die Einheit des Pädagogischen ebenso bewusst zu machen, wie die Differenz der pädagogischen Zuwendungsmotive (erziehend, bildend, kompensatorisch, präventiv, helfend usf.) entsprechend der spezifischen Bedürfnisse des Klientels.								
Lehrveranstaltungen	Ringvorlesung: Pädagogisches Handeln in Institutionen 2 Seminare zu ausgewählten pädagogischen Handlungsfeldern der Bereiche Erwachsenenbildung, Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Schule.								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag und Selbststudium, bereichsspezifische Erkundungen.								
Kumulative Modulprüfung	2 CP für eine 15-seitige Hausarbeit im Seminar I 2 CP für ein Referat mit 15-seitiger schriftlicher Ausarbeitung zu einer Felderkundung im Seminar II								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	BA-NF								
Häufigkeit	Ringvorlesung in jedem Wintersemester Seminare in jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Ringvorlesung: Pädagogisches Handeln in Institutionen	V	1	2			X			
Seminar zu ausgewählten pädagogischen Handlungsfeldern I	S	2	3			X			
Seminar zu ausgewählten pädagogischen Handlungsfeldern II	S	2	3			X			
Modulprüfung			4						
Summe		5	12						

EW-BA 5	Umgang mit Differenz	Pflichtmodul	14 CP = 420 h				7 SWS		
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			7 SWS/210 h	210 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, den Umgang mit Differenz und Heterogenität als zentraler Herausforderungen für die Erziehungswissenschaft in Theorie, Empirie und Praxis zu reflektieren; Ergebnisse theoretischer und empirischer Studien zu rezipieren und kritisch zu diskutieren; den historischen und aktuellen Umgang mit Differenz in unterschiedlichen pädagogischen Feldern zu erkennen und zu reflektieren.								
<i>Inhalte</i>	Das Modul führt grundlagentheoretisch in die Thematik Umgang mit Differenz und Heterogenität anhand exemplarischer Kategorien (Soziale Lage, Geschlecht, Behinderung, Migration) und deren Überkreuzungen ein. Die Lebensalterorientierung führt dazu, dass Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter nicht von vornherein durch einen schul-, sonder-, sozialpädagogischen oder erwachsenenbildnerischen Zugang strukturiert werden. Auf diese Weise geraten die Vielfalt und die Gleichzeitigkeit der Phänomene, die das Leben der Adressaten formen, in den Blick und können in ihrer Komplexität rekonstruiert werden. Weil an Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten die gleichen Anforderungen gestellt werden, führt die Unterstellung von Homogenität im Bildungswesen beispielsweise zur Bildungsbenachteiligung und Selektion und reproduziert damit soziale Ungleichheit. Um sich den Herausforderungen stellen zu können, die eine globalisierte Welt für Pädagogik in Theorie und Praxis bedeutet, erwerben die Studierenden Basis-Kompetenzen im Bereich Diversity, um diese sowohl in der Analyse als auch im praktischen Handeln anwenden zu können.								
Lehrveranstaltungen	Vorlesung zu Umgang mit Differenz 2 Seminare zu verschiedenen Themenfeldern der Differenz- bzw. Heterogenitätsthematik 1 Übung zur Konzeption und Entwicklung eigener Forschungsfragen für die Felderkundungen								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag und Selbststudium, bereichsspezifische Erkundungen.								
Kumulative Modulprüfung	2 CP für eine 15-seitige Hausarbeit in einem Seminar 1 CP für ein Referat mit 10-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in der Übung								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	BA-NF								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Umgang mit Differenz	V	1	2					X	
Themenfelder der Differenz- bzw. Heterogenitätsthematik I	S	2	3					X	
Themenfelder der Differenz- bzw. Heterogenitätsthematik II	S	2	3					X	
Konzeption und Entwicklung eigener Forschungsfragen für die Felderkundung	Ü	2	3				X		
Modulprüfung			3						
Summe		7	14						

EW-BA 6	Forschungskonzepte	Pflichtmodul		10 CP = 300 h		5 SWS			
		Kontaktstudium	Selbststudium	5 SWS/150 h	150 h				
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens zu kennen und anzuwenden; grundlegende qualitative und statistische Methoden zu kennen; wissenschaftliche Publikationen mit empirischem Schwerpunkt kritisch reflektieren zu können; statistische Datenerhebungs- und Auswertungstechniken zu kennen; statistische Daten zu interpretieren.								
<i>Inhalte</i>	Im Rahmen dieses Moduls sollen Studierende mit Konzepten und Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung vertraut gemacht werden, die Voraussetzung für das Verständnis wissenschaftlicher Publikationen und die aktive Teilnahme an empirischen Studien sind. Die zum Modul gehörende Vorlesung gibt einen Überblick über qualitative und quantitative Forschungsmethoden. In den zum Modul gehörenden Seminaren werden die Grundlagen quantitativer Forschungsmethoden (Statistik, Fragebogenentwicklung) vertieft und praktisch erprobt. Die Ergebnisse können bspw. Eingang in die Bachelor-Arbeit finden.								
Lehrveranstaltungen	Vorlesung: Einführung in Forschungskonzepte 2 Seminare zu quantitativen Verfahren								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahme nachweise erforderlich. 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag, Selbststudium.								
Kumulative Modulprüfung	1 CP für eine 90-minütige Klausur in der Vorlesung 1 CP für ein Referat mit 10-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in einem Seminar								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	BA-NF								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Einführung in Forschungskonzepte	V	1	2		X				
Quantitative Verfahren I	S	2	3		X				
Quantitative Verfahren II	S	2	3		X				
Modulprüfung			2						
Summe		5	10						

EW-BA 7	Empirische Forschungsverfahren und ihre Anwendung	Pflichtmodul	12 CP = 360 h						4 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			4 SWS/120 h			240 h			
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, Auswertungs- und Interpretationsmethoden, z.B. kategorisierende Verfahren, interpretative Verfahren, deskriptive und inferenzstatistische Verfahren, Fragebogenkonstruktion anzuwenden; unter Anleitung eigene kleinere empirische Studien zu erstellen; qualitative Datenerhebungs- und Auswertungstechniken zu kennen; empirische Daten aus qualitativen Studien zu erkennen; Ergebnisse empirischer Studien präsentieren zu können.								
<i>Inhalte</i>	Das Modul dient der Vertiefung und Anwendung der im Modul 6 erworbenen Kenntnisse. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden vertiefende Kompetenzen in qualitativen Forschungsmethoden erwerben. In dem zum Modul gehörenden Seminaren steht eine ausgewählte qualitative Forschungsmethode (z.B. Durchführung und Auswertung von narrativen Interviews) im Mittelpunkt, die in der anschließenden Übung forschungspraktisch erprobt wird. Die Ergebnisse können bspw. Eingang in die Bachelor-Arbeit finden.								
Lehrveranstaltungen	1 Seminar zu qualitativen Verfahren 1 Übung zur forschungspraktischen Erprobung von qualitativen Verfahren								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag, Selbststudium, Bereichsspezifische Erkundungen.								
Kumulative Modulprüfung	3 CP für eine 20-seitige Hausarbeit in der Übung 3 CP für eine 20-seitige Hausarbeit in Form einer angeleiteten Feldstudie im Seminar								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Abschluss des Moduls EW-BA 6								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	BA-NF								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Qualitative Forschungsverfahren	S	2	3						X
Forschungspraktische Erprobung von qualitativen Forschungsverfahren	Ü	2	3					X	
Modulprüfung			6						
Summe		4	12						

EW-BA 8	Berufsfeldbezogene Studien I („Pädagogik der Lebensalter“)	Pflichtmodul	14 CP = 420 h						6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS/180 h	Selbststudium 240 h					
Kompetenzen	<p>Studierende sind in der Lage, wissenschaftliche Theorien und empirische Studien zu Phasen des Lebensalters, zur Konstituierung durch pädagogische Organisationen, zu interinstitutionellen Bezügen und Konflikten im Kontext der Bildungsaufgaben, der Disziplinierungs- und Normalisierungsfunktionen zu analysieren sowie die professionelle Handlungs- und Interventionsformen in Bezug auf die Antinomien von Adressatenbezug und gesellschaftlich-organisatorischem Rahmen zu verstehen;</p> <p>ein wissenschaftlich fundiertes, reflexives Fallverstehen zu entwickeln und lebenslagen- und altersspezifisches Nutzungsverhalten zu analysieren;</p> <p>die empirisch fundierten wissenschaftlichen Diskussionen und die Fachdebatten zum Verhältnis fördernder, helfender, schulischer, weiterbildender Organisationen zu erfassen; Bedingungen und Möglichkeiten von Bildungs- und Emanzipationsprozessen der Subjekte kritisch zu reflektieren sowie gleichermaßen die Anforderungen des lebenslangen Lernens einzuschätzen.</p>								
<i>Inhalte</i>	<p>Disziplinäre und interdisziplinäre Theorien und Begriffe von Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter sowie Statuspassagen;</p> <p>Empirische Befunde zu Alltag und Kultur von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen sowie ihrem Aneignungshandeln, sozialen Handlungsstrategien und Gesellungsformen;</p> <p>Theorien und Begriffe zum Umgang pädagogischer Institutionen (Organisationen und Handlungs- und Interventionsformen) mit gesellschaftlich bedingten Konflikten und Problemen;</p> <p>Strukturen, Aufgaben und Funktionen der institutionalisierten Arbeitsfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung und sonderpädagogische Hilfen, - sozialpädagogische Bildungsarbeit und soziale Dienstleistungen, - Schule und Ausbildung, - Erwachsenenbildung und Weiterbildung. <p>Veränderungen und (gegenläufige) Entwicklungen einzelner Arbeitsfelder des Berufsfeldes;</p> <p>Formen und Veränderungen der interinstitutionellen Bezüge, Theorien und empirischen Forschungen zu Prozessen der Verwissenschaftlichung der Handlungs- und Interventionsformen sowie zu Prozessen der Professionalisierung.</p>								
Lehrveranstaltungen	3 Seminare (ggf. Projektveranstaltungen) im Kontext der Pädagogik der Lebensalter								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag und Selbststudium, bereichsspezifische Erkundungen.								
Kumulative Modulprüfung	2 CP für eine 15-seitige Hausarbeit in einem Seminar 3 CP für eine 20-seitige Hausarbeit in Form einer angeleiteten Feldstudie/Projektarbeit im Seminar								
Hinweise	Studierende müssen sich für eines der drei Lebensalter entscheiden und unter den Aspekten „Adressaten“, „Organisation“, „Interventionsformen“ studieren. Siehe auch Anhang 1 „Zur inhaltlichen Konzeption des Bachelorstudiengangs“.								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit für weitere Studiengänge	BA-NF								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Lebensalter und Adressaten	S	2	3				X		
Lebensalter und Organisation	S	2	3				X		
Lebensalter und Interventionsformen	S	2	3					X	
Modulprüfung			5						
Summe		6	14						

EW-BA 9	Berufsfeldbezogene Studien II („Pädagogik der Lebensalter“)	Pflichtmodul	14 CP = 420 h						6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS/180 h	Selbststudium 240 h					
Kompetenzen	Studierende sind in der Lage, wissenschaftliche Theorien und empirische Studien zu Phasen des Lebensalters, zur Konstituierung durch pädagogische Organisationen, zu interinstitutionellen Bezügen und Konflikten im Kontext der Bildungsaufgaben, der Disziplinierungs- und Normalisierungsfunktionen zu analysieren sowie die professionelle Handlungs- und Interventionsformen in Bezug auf die Antinomien von Adressatenbezug und gesellschaftlich-organisatorischem Rahmen zu verstehen; ein wissenschaftlich fundiertes, reflexives Fallverstehen zu entwickeln und lebenslagen- und altersspezifisches Nutzungsverhalten zu analysieren; die empirisch fundierten wissenschaftlichen Diskussionen und die Fachdebatten zum Verhältnis fördernder, helfender, schulischer, weiterbildender Organisationen zu erfassen; Bedingungen und Möglichkeiten von Bildungs- und Emanzipationsprozessen der Subjekte kritisch zu reflektieren sowie gleichermaßen die Anforderungen des lebenslangen Lernens einzuschätzen.								
<i>Inhalte</i>	Disziplinäre und interdisziplinäre Theorien und Begriffe von Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter sowie Statuspassagen; Empirische Befunde zu Alltag und Kultur von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen sowie ihrem Aneignungshandeln, sozialen Handlungsstrategien und Gesellungsformen; Theorien und Begriffe zum Umgang pädagogischer Institutionen (Organisationen und Handlungs- und Interventionsformen) mit gesellschaftlich bedingten Konflikten und Problemen; Strukturen, Aufgaben und Funktionen der institutionalisierten Arbeitsfelder <ul style="list-style-type: none"> - Förderung und sonderpädagogische Hilfen, - sozialpädagogische Bildungsarbeit und soziale Dienstleistungen, - Schule und Ausbildung, - Erwachsenenbildung und Weiterbildung. Veränderungen und (gegenläufige) Entwicklungen einzelner Arbeitsfelder des Berufsfeldes; <ul style="list-style-type: none"> - Formen und Veränderungen der interinstitutionellen Bezüge, Theorien und empirischen Forschungen zu Prozessen der Verwissenschaftlichung der Handlungs- und Interventionsformen sowie zu Prozessen der Professionalisierung. 								
Lehrveranstaltungen	3 Seminare (ggf. Projektveranstaltungen) im Kontext der Pädagogik der Lebensalter								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag und Selbststudium, bereichsspezifische Erkundungen.								
Kumulative Modulprüfung	2 CP für eine 15-seitige Hausarbeit in einem Seminar 3 CP für eine 20-seitige Hausarbeit in Form einer angeleiteten Feldstudie/Projektarbeit im Seminar								
Hinweise	Studierende müssen sich für eines der drei Lebensalter entscheiden und unter den Aspekten „Adressaten“, „Organisation“, „Interventionsformen“ studieren. Sie können dabei das gleiche Lebensalter wie im Modul EW-BA 8 wählen oder ein anderes. Siehe auch Anhang 1 „Zur inhaltlichen Konzeption des Bachelorstudiengangs“.								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	BA-NF								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Lebensalter und Adressaten	S	2	3				X		
Lebensalter und Organisation	S	2	3					X	
Lebensalter und Interventionsformen	S	2	3					X	
Modulprüfung			5						
Summe		6	14						

EW-BA 10	Neue Medien	Pflichtmodul	9 CP = 270 h						4 SWS
			Kontaktstudium			Selbststudium			
			4 SWS/120 h			150 h			
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, Medientheorien zu kennen; Medienrezeption- und wirkungsforschung zu kennen; Methoden und Techniken der Wissensdarstellung mit Medien anzuwenden; Lehren und Lernen mit Medien zu bewerten; Medienkompetenz zu entwickeln; praxisorientierten Einsatz neuer Medien zu planen und durchzuführen; didaktische Szenarien zu entwickeln und umzusetzen; Lernumgebungen zu planen, zu entwickeln und umzusetzen.								
<i>Inhalte</i>	Zu den wesentlichen medienbezogenen Zielen des Moduls zählt die Ausbildung einer erziehungswissenschaftlichen Kompetenz, welche befähigt, den theoretisch reflektierten Einsatz neuer Medientechnologien in Ausbildung und Praxis zu organisieren, zu begleiten und weiterzugeben. Weiter soll die Entwicklung wirksamer pädagogischer Szenarien durch den strategischen Einsatz spezifischer elektronischer Lernformen ermöglicht und eingeübt werden. Der Erwerb didaktischer und methodischer Kenntnisse für den Einsatz neuer Medientechnologien bildet einen weiteren Vermittlungsbereich in diesem Modul. Die Modulinhalte erstrecken sich auf die Themenstellungen: Erzeugung und Verwendung von Daten - Information – Wissen Medienkommunikation und Medienhandeln Soziale und kulturelle Bedeutung von Medien und werden in die folgenden Modulbereiche aufgefächert: Medientheorie Medienkompetenz und Medienkultur Mediendidaktik Medienpädagogik Medieninformatik, -beratung und -produktion								
Lehrveranstaltungen	1 Seminar zur Einführung in den Bereich Medien und Pädagogik 1 Übung zur Vertiefung in ausgewählten Bereichen neuer Medien								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag, Selbststudium, praktische Übungen.								
Kumulative Modulprüfung	1 CP für ein Referat mit 10-seitiger schriftlicher Ausarbeitung im Seminar 2 CP für eine 15-seitige Hausarbeit in der Übung								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	BA-NF								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Einführung in den Bereich Medien und Pädagogik	S	2	3						X
Vertiefung in ausgewählte Bereiche neuer Medien	Ü	2	3						X
Modulprüfung			3						
Summe		4	9						

EW-BA 11	Schlüsselqualifikationen	Pflichtmodul	6 CP = 180 h						4 SWS
			Kontaktstudium			Selbststudium			
			4 SWS/120 h			60 h			
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig Themen zu recherchieren und angemessen zu präsentieren; ihre eigene studienbezogene Arbeit zu organisieren; Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; schwierige Kommunikationssituationen zu meistern; fachliche Probleme methodisch-systematisch zu strukturieren und zu lösen.								
<i>Inhalte</i>	Das Modul Schlüsselqualifikationen ist berufsfeldunspezifisch ausgerichtet. Es dient der Vermittlung der Fähigkeit, extrafunktionale Kompetenzen in unterschiedlichen pädagogischen Handlungsfeldern gezielt einzusetzen. Zu den wesentlichen Zielen des Moduls zählt die Ausbildung einer bereichsunspezifischen Sachkompetenz, welche befähigt, arbeits-, berufs-, organisations- oder prozessbezogene Fertigkeiten gezielt und effektiv einzusetzen oder, bspw. in Projektzusammenhängen, zu organisieren. Die Modulinhalt erstrecken sich auf die Themenstellungen Sachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozial- und Selbstkompetenzen, zu denen etwa die Darstellung von Wissen, Präsentationstechniken, Konfliktmanagement, Rhetorik, Zeitmanagement und Projektplanung und wissenschaftlichen Arbeiten sowie Organisation des Selbststudiums gehören.								
Lehrveranstaltungen	1 Seminar zu Schlüsselqualifikationen 1 Übung zur Vertiefung ausgewählter Bereiche								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung								
Lehr-/Lernformen	Praktische Übungen, Literaturrecherche.								
Kumulative Modulprüfung	keine								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	BA-NF								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Schlüsselqualifikationen	S	2	3			X			
Vertiefung ausgewählter Bereiche zu Schlüsselqualifikationen	Ü	2	3			X			
Modulprüfung									
Summe		4	6						

EW-BA 12	Praktikum I	Pflichtmodul	14 CP = 420 h						1 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			1 SWS/30 h	390 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen beruflicher Praxis zu erkennen und nachzuvollziehen; das Verhältnis von erziehungswissenschaftlichem Wissen und beruflichem Handeln zu reflektieren; die im Studium erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen einzubringen und zu überprüfen spezifische Berufsfelder zu kennen.								
<i>Inhalte</i>	Im zweimonatigen Praktikum (= 330 Stunden) wird Berufsfeldbezug hergestellt. Das Praktikum wird in den verschiedenen, den Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter („Pädagogik der Lebensalter“, vgl. Module 8 und 9) korrespondierenden Feldern der pädagogischen Praxis (vorschulischer Bereich, Schule, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung, Sozial- und Sonderpädagogik) oder der erziehungswissenschaftlichen Forschung abgeleistet. Das Praktikum verbindet die theoretische Auseinandersetzung mit pädagogischen Prozessen mit praktischem pädagogischem Handeln. In ihm erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und Professionswissen sowie die Einführung in Handlungsprobleme der Berufsfelder. Die gemachten Erfahrungen werden in das Studium rückvermittelt. Zusammen mit den Modulen 8 und 9 sowie der Bachelorarbeit gewährleistet das Praktikum die Herausbildung eines individuellen Studienprofils.								
Lehrveranstaltungen	1 AG: Die Praktika werden von einer AG begleitet (Studententag zur Reflexion der Praktikumserfahrungen).								
Studiennachweise	1 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der AG								
Lehr-/Lernformen	Das Praktikum findet außeruniversitär in Einrichtungen der pädagogischen Praxis statt. Es kann auch in Forschungseinrichtungen stattfinden. Es kann studienbegleitend oder in Blöcken von mindestens einem Monat Dauer absolviert werden. Das Praktikum kann sowohl getrennt von als auch zusammenhängend mit dem zweiten Praktikum (Modul 13) in einer einzigen Einrichtung abgeleistet werden. Die Studierenden suchen sich ihre Praxisstellen selbst, werden dabei aber vom Fachbereich unterstützt. Die in den Praktika gemachten Erfahrungen werden über Studententage in das Studium eingebunden.								
Veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung	2 CP für ein Referat mit 15-seitiger schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen des Studententages								
Hinweise	Ein schriftlicher Nachweis der Praxisstelle über das absolvierte Praktikum ist erforderlich.								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Praktikum			11						
Studententag	AG	1	1		X				
Modulprüfung			2						
Summe		1	14						

EW-BA 13	Praktikum II	Pflichtmodul	12 CP = 360 h						1 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			1 SWS/30 h	330 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen beruflicher Praxis zu erkennen und nachzuvollziehen; das Verhältnis von erziehungswissenschaftlichem Wissen und beruflichem Handeln zu reflektieren; die im Studium erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen einzubringen und zu überprüfen spezifische Berufsfelder zu kennen.								
<i>Inhalte</i>	Im zweimonatigen Praktikum (= 270 Stunden) wird Berufsfeldbezug hergestellt. Das Praktikum wird in den verschiedenen, den Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter („Pädagogik der Lebensalter“, vgl. Module 8 und 9) korrespondierenden Feldern der pädagogischen Praxis (vorschulischer Bereich, Schule, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung, Sozial- und Sonderpädagogik) oder der erziehungswissenschaftlichen Forschung abgeleistet. Das Praktikum verbindet die theoretische Auseinandersetzung mit pädagogischen Prozessen mit praktischem pädagogischem Handeln. In ihm erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und Professionswissen sowie die Einführung in Handlungsprobleme der Berufsfelder. Die gemachten Erfahrungen werden in das Studium rückvermittelt. Zusammen mit den Modulen 8 und 9 sowie der Bachelorarbeit gewährleistet das Praktikum die Herausbildung eines individuellen Studienprofils.								
Lehrveranstaltungen	1 AG: Die Praktika werden von einer AG begleitet (Studentag zur Reflexion der Praktikumserfahrungen).								
Studiennachweise	1 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der AG								
Lehr-/Lernformen	Das Praktikum findet außeruniversitär in Einrichtungen der pädagogischen Praxis statt. Es kann auch in Forschungseinrichtungen stattfinden. Es kann studienbegleitend oder in Blöcken von mindestens einem Monat Dauer absolviert werden. Das Praktikum kann sowohl getrennt von als auch zusammenhängend mit dem ersten Praktikum (Modul 12) in einer einzigen Einrichtung abgeleistet werden. Die Studierenden suchen sich ihre Praxisstellen selbst, werden dabei aber vom Fachbereich unterstützt. Die in den Praktika gemachten Erfahrungen werden über Studientage in das Studium eingebunden. Über das Praktikum bzw. ein Teilpraktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen.								
Modulabschlussprüfung	2 CP für 20-seitige Hausarbeit (Praktikumsbericht)								
Hinweise	Ein schriftlicher Nachweis der Praxisstelle über das absolvierte Praktikum ist erforderlich.								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Praktikum			9						
Studentag	AG	1	1				X		
Modulprüfung (Praktikumsbericht)			2						
Summe		1	12						

EW-BA 14	Wahlfach I (Soziologie oder Psychologie)	Pflichtmodul	8 CP = 240 h						4 SWS	
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			4 SWS/120 h		120 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, die Grundlagen des Faches zu erfassen; darüber hinaus für die Erziehungswissenschaft bedeutsame Kenntnisse exemplarisch zu reflektieren.									
<i>Inhalte</i>	<p>Im Fall der Wahl des Faches Soziologie umfassen die Inhalte Sozialstruktur und soziale Ungleichheit Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien Sozialisation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch) Verwaltung, Staat, Herrschaft, Bürokratie Produktion, Reproduktion und (Haus-)Arbeit, politische Ökonomie</p> <p>Im Fall der Wahl des Faches Psychologie umfassen die Inhalte Psychologie des Lehrens und Lernens, der Motivation und des Denkens Entwicklungspsychologie Psychologie der sozialen Beziehungen in Erziehung und Unterricht Beurteilung, Diagnostik und Beratung in pädagogisch-psychologischem Kontext Psychologie der Lern- und Verhaltensauffälligkeiten</p>									
Lehrveranstaltungen	Das Modul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen. Die Studierenden entscheiden, ob sie als erstes Wahlfach Soziologie oder Psychologie wählen. Siehe Fb 03 bzw. Fb 05									
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar									
Lehr-/Lernformen	Siehe Fb 03 bzw. Fb 05									
Kumulative Modulprüfung	2 CP werden nach Maßgabe des Fb 03 bzw. des Fb 05 vergeben									
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	V in Soziologie aus dem Modul 1 V+Ü in Psychologie aus dem Modul 1 (inkl. Klausur)									
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-									
Häufigkeit	In jedem Semester									
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen									
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
Seminar in der Soziologie oder Psychologie		S	2	3		X				
Übung in der Soziologie oder Psychologie		S	2	3		X				
Modulprüfung				2						
Summe			4	8						

EW-BA 15	Wahlfach II	Pflichtmodul	12 CP = 360 h						5 SWS
			Kontaktstudium			Selbststudium			
			5 SWS/150 h			210 h			
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, sich extrapädagogische Kompetenzen anzueignen und interdisziplinäre Bezüge herzustellen								
<i>Inhalte</i>	Konzeptionell bietet die offene Wahl des zweiten Nebenfachs eine Ausweitung der beruflichen Orientierung für die BA-Absolventen und -Absolventinnen. Die Möglichkeit, weitere Qualifikationen über diese Wahl zu erwerben, kommt besonderen Berufsfeldinteressen der Studierenden entgegen.								
Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung 1 Übung 1 Seminar								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar								
Lehr-/Lernformen	Siehe die entsprechenden Fb								
Kumulative Modulprüfung	Siehe die entsprechenden Fb								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Hinweise	Die Studierenden entscheiden, welches Fach sie wählen. Das bedeutet, dass auch das Studienangebot anderer Fachbereiche der Universität genutzt werden, sofern dies mit dem jeweiligen Fachbereich geregelt ist. Dabei ist die Wahl des Faches Soziologie ausgeschlossen. 12 CP werden nach Maßgabe des für das gewählte Fach zuständigen Fachbereichs vergeben.								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-								
Häufigkeit	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form ⁶	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
(Vorlesung im gewählten Fach)	(V)	1	2			X			
(Seminar im gewählten Fach)	(S)	2	3			X			
(Übung im gewählten Fach)	(Ü)	2	3			X			
Modulprüfung			4						
Summe		5	12						

⁶ Je nach Maßgabe des entsprechenden Fachbereichs, daher sind die Angaben hier in Klammern gesetzt.

EW-BA 16	Bachelor-Arbeit	Pflichtmodul	12 CP (Bachelorarbeit) + 3 CP (KO) = 450 h						2 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			2 SWS/60 h	390 h					
Kompetenzen	Mit der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein erziehungswissenschaftlich relevantes Problem selbstständig und innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es wird nahe gelegt, die Ergebnisse der Arbeit in angemessener Weise in dem Kolloquium zu präsentieren								
<i>Lehrveranstaltungen</i>	Der Arbeitsprozess wird begleitet, die Ergebnisse in einem Kolloquium (z.B. Forschungstag) präsentiert. Hierfür werden 3 CP vergeben.								
Studiennachweise	3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Kolloquium								
Lehr-/Lernformen	Selbststudium								
Kumulative Modulprüfung									
Hinweise	Die Abschlussarbeit umfasst eine Bearbeitungszeit von 9 Wochen und entspricht 12 CP. Sie wird im 6. Semester angefertigt.								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Erwerb der CPs der vorangegangenen Module (120 CPs), Abschluss des 4. Fachsemesters, ein Teilnahmenachweis aus dem Modul EW-BA 8 oder EW-BA 9.								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-								
Häufigkeit									
Modulbeauftragter	Akademischer Leiter/Akademische Leiterin								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Bachelor-Arbeit			12						
Begleitung und Präsentation	KO	2	3						X
Modulprüfung									
Summe		2	15						

Anhang 4: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang 7

Modul	LV-Form	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
EW-BA 1	V Erz.	2	2										
	Ü Erz.	2	3										
	V Soz.	2	3										
	V+Ü Psych.	3	3										
	Prüfung		1										
EW-BA 2	V	1	2										
	Ü	2	3										
	Prüfung		3										
EW-BA 3	V			1	2								
	Ü			2	3								
	Prüfung				3								
EW-BA 4	V					1	2						
	S					2	3						
	S					2	3						
	Prüfung						4						
EW-BA 5	V									1	2		
	S									2	3		
	S									2	3		
	Ü							2	3				
	Prüfung								1		2		
EW-BA 6	V			1	2								
	S			2	3								
	S			2	3								
	Prüfung				2								
EW-BA 7	S											2	3
	Ü									2	3		
	Prüfung										3		3
EW-BA 8	S							2	3				
	S							2	3				

⁷ Der Studienverlaufsplan stellt *ein* mögliches Modell dar, ist aber nicht verpflichtend. Dies gilt auch für den Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs (vgl. Anhang 8).

	S									2	3		
	Prüfung								5				
	S							2	3				
EW-BA 9	S									2	3		
	S									2	3		
	Prüfung										5		
	S											2	3
EW-BA 10	Ü											2	3
	Prüfung												3
	S					2	3						
EW-BA 11	Ü					2	3						
	Praktikum		10		1								
EW-BA 12	AG			1	1								
	Prüfung				2								
	Praktikum									9			
EW-BA 13	AG							1	1				
	Prüfung								2				
	S			2	3								
EW-BA 14	S			2	3								
	Prüfung				2								
	V					1	2						
EW-BA 15	S					2	3						
	Ü					2	3						
	Prüfung						4						
	KO											2	3
EW-BA 16	BA-Arbeit												12
Summe SWS	69	12		13		14		9		13		8	
Summe CP	180		30		30		30		30		30		30

Anhang 5: Zur inhaltlichen Konzeption des Masterstudiengangs

Der Master Erziehungswissenschaft baut als konsekutiver Studiengang auf dem Bachelor auf und ist forschungsbezogen. Er besteht aus 9 Modulen und setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

Aus einem erweiterten erziehungswissenschaftlichen Rahmen, der weitere Bausteine des von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) verabschiedeten erziehungswissenschaftlichen Kerncurriculums aufgreift (Module 1-3)

Aus den spezifischen Frankfurter Akzentuierungen:

Forschungsbezug (Module 3+4)

Forschungsbezogene Studien (Module 5+6)

Praktikum (Modul 7)

Aus dem Lehrangebot des Fachbereichs frei wählbarer Bereich (Modul 8)

Die Module 4, 5 und 6 bilden als Profilierungsbereich „Empirisch-pädagogische Forschung“ den Kern des forschungsorientierten Master in Erziehungswissenschaft. Modul 4 ist dabei als gegenstandsübergreifender Bereich der Methodenausbildung konzipiert, während die Module 5 und 6 projektförmig organisiert sind und zugleich mögliche berufliche Orientierungen für die Studierenden abbilden.

Innerhalb dieser Struktur werden Lehrforschungsprojekte angeboten, die sich aus den Schwerpunkten des Fachbereichs ergeben, wie Umgang mit Differenz, Umgang mit Wissen etc. Die Struktur ist allerdings offen genug, um neue Entwicklungen aufgreifen zu können.

Anhang 6: Liste Module Masterstudiengang

Modul	Bezeichnung	Veranstaltungen	CP	SWS
1	Gesellschaftliche Bedingungen und Institutionalisierungsformen von Erziehung und Bildung	1 V 1 S 1 Ü	10	5
2	Theorien der Erziehungswissenschaft	1 V 2 S	10	5
3	Wissenschaftstheorie und Methodologie	1 S 1 Ü	9	4
4	Forschungsmethoden	2 V 2 S	14	6
5	Forschungsbezogene Studien I (Grundlegung „Wissenschaft“, „Profession“ oder „Organisation“)	3 S (darin 1 P)	12	6
6	Forschungsbezogene Studien II (Lehrforschungsprojekte „Wissenschaft“, „Profession“, „Organisation“)	1 P	10	4
7	Praktikum	1 AG	15	1
8	Wahlbereich	1 S 1 Ü	10	4
9	Master-Arbeit		30	
			120	35

V Vorlesung
 S Seminar
 Ü Übung
 P Projekt
 AG Arbeitsgruppe
 MA Master
 CP Credit Points

SWS Semesterwochenstunden

Anhang 7: Modulbeschreibungen Masterstudiengang

EW-MA 1	Gesellschaftliche Bedingungen und Institutionalisierungsformen von Erziehung und Bildung	Pflichtmodul	10 CP = 300 h						5 SWS	
			Kontaktstudium 5 SWS/150 h	Selbststudium 150 h						
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle Problemkonstellationen vor dem Hintergrund ihrer historischen Genese zu beurteilen; zwischen Strukturentwicklung und Formen der Selbstbeschreibung des Pädagogischen zu unterscheiden.									
Inhalte	Humanismus und Aufklärung haben Erziehung als prominentes Mittel der Verbesserung der Welt entdeckt. Die allmähliche Ausdifferenzierung eines komplexen Erziehungssystems mit der Institutionalisierung unterschiedlicher Formenbildungen des Pädagogischen ist ein konstitutiver Bestandteil der Ausbildung moderner Nationalstaaten. Staatlich organisierte, für alle verpflichtende Erziehung wird zu einem Instrument der Regierung, mit dem (demokratisch) verfasste Gemeinschaften auf sich selbst einzuwirken versuchen. Verbindliche Lehrpläne schreiben das kulturelle Gedächtnis der Nationen fort. Heute finden sich überall auf der Welt nationale Erziehungssysteme, die ein Indikator staatlicher Souveränität geworden sind. In der postnationalen Konstellation gerät die nationale Bildungssouveränität von mehreren Seiten unter Druck: Die Herausforderungen der Erziehungseinrichtungen durch Migration sind nur ein Zeichen für die Durchlässigkeit der nationalen Grenzen; unter dem Einfluss internationaler Organisationen wie der Weltbank, der WTO, der OECD und der EU etablieren sich transnationale Bildungsregimes, die detaillierte Erwartungen an die Leistungsfähigkeit nationaler Systeme artikulieren; die Inhalte von Erziehung und Bildung lösen sich von nationalen Traditionen; neue Medien werden zu mächtigen Miterziehern. In der Krise des Wohlfahrtsstaates verliert Erziehung unter neo-liberalen Vorzeichen den Charakter eines öffentlichen Gutes, dessen Bereitstellung primär der Staat garantiert hat; es schieben sich Elemente der Marktsteuerung auch im Erziehungsbereich vor den politischen Zwang zu demokratischer Legitimation.									
Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung zu gesellschaftlichen Bedingungen und Institutionalisierungsformen von Erziehung und Bildung 1 Übung zu ausgewählten Bereichen 1 Seminar zu ausgewählten Bereichen									
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar									
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag, Selbststudium, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Referaten.									
Kumulative Modulprüfung	1 CP für eine 10-seitige Hausarbeit in der Übung 1 CP für eine 30-minütige mündliche Prüfung im Seminar									
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine									
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-									
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester									
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen									
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4		
Gesellschaftliche Bedingungen und Institutionalisierungsformen von Erziehung und Bildung	V	1	2	X						
Ausgewählte Bereiche zu gesellschaftlichen Bedingungen und Institutionalisierungsformen von Erziehung und Bildung	Ü	2	3	X						
Vertiefung zu gesellschaftlichen Bedingungen und Institutionalisierungsformen von Erziehung und Bildung	S	2	3	X						
Modulprüfung			2							
Summe		5	10							

EW-MA 2	Theorien der Erziehungswissenschaft	Pflichtmodul	10 CP = 300 h				5 SWS		
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			5 SWS/150 h	150 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, schriftlich und mündlich sowohl den gesellschaftlichen Hintergrund der Entstehung klassischer Theorien als auch ihre aktuelle Bedeutung und Reichweite unter Bezug auf sozialwissenschaftliche Überlegungen kritisch und eigenständig wiederzugeben und zu bewerten.								
<i>Inhalte</i>	Auf der Basis des kerncurricularen Bereichs „Theorien der Bildung und Erziehung“ werden die grundbegrifflich und exemplarisch eingeführten Theorien der Erziehung in diesem Modul historisch, in ihrer gesellschaftlichen Genese und in ihren gesellschaftlichen Auswirkungen anhand ihrer klassischen Vertreter und Vertreterinnen auf der Basis einschlägiger Biographien, Texte und ikonographischen Materials entfaltet. Beginnend mit den Erziehungsvorstellungen der klassischen Antike, über Ansätze der Renaissance, der Aufklärung und des Idealismus bis zu im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert unter dem Einfluss von Geistes- und Sozialwissenschaften entstandenen Theorien lernen die Studierenden sowohl die Geschichte der Disziplin als auch ihre wichtigsten Vertreter und Argumentationsformen kennen.								
Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung zu Theorien der Erziehungswissenschaft 2 Seminare zu ausgewählten Bereichen								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag, Rhetorik wissenschaftlicher Vorträge, Selbststudium.								
Kumulative Modulprüfung	1 CP für eine 90-minütige Klausur in der Vorlesung 1 CP für ein Referat mit 15-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in einem Seminar								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-								
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4		
Theorien der Erziehungswissenschaft	V	1	2	X					
Ausgewählte Bereiche zu Theorien der Erziehungswissenschaft	S	2	3	X					
Ausgewählte Bereiche zu Theorien der Erziehungswissenschaft	S	2	3	X					
Modulprüfung			2						
Summe		5	10						

EW-MA 3	Wissenschaftstheorie und Methodologie	Pflichtmodul	9 CP = 270 h					4 SWS	
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			4 SWS/120 h	150 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftstheoretische Grundlagen zu durchdringen; methodologische Grundlagen zu analysieren; Diskurse strukturiert nachzuvollziehen; und dies auf spezifische Gegenstandsbereiche anzuwenden.								
Inhalte	In diesem Modul geht es um die Möglichkeiten und Grenzen quantitativer und qualitativer Paradigmen, um forschungsmethodologische Grundlegungen, um das Verhältnis von instrumentell ausgerichteter Praxisforschung und theorieorientierter Grundlagenforschung und um die Reichweite sozialwissenschaftlicher Theorien								
Lehrveranstaltungen	1 Seminar zu Wissenschaftstheorie und Methodologie 1 Übung zu Wissenschaftstheorie und Methodologie								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung								
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag/wissenschaftliche Diskussion, Selbststudium.								
Kumulative Modulprüfung	1 CP für ein Referat mit 10-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in der Übung 2 CP für eine 15-seitige Hausarbeit im Seminar								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-								
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4		
Wissenschaftstheorie und Methodologie	S	2	3		X				
Ausgewählte Bereiche zu Wissenschaftstheorie und Methodologie	Ü	2	3		X				
Modulprüfung			3						
Summe		4	9						

EW-MA 4	Forschungsmethoden	Pflichtmodul	14 CP = 420 h				6 SWS	
			Kontaktstudium	Selbststudium				
			6 SWS/180 h	240 h				
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, vertiefend mit quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden gegenstandsbezogen umzugehen; sich spezifische Forschungsmethoden im Hinblick auf die Lehr-Forschungsprojekte (Modul 6) anzueignen und entsprechend anzuwenden.							
Inhalte	Das Modul ist eine methodische Vorbereitung auf die Lehr-Forschungsprojekte im Modul 6. Es werden die Forschungsmethoden erarbeitet und erprobt, die in den Lehr-/Forschungsprojekten zum Einsatz kommen. Die beiden Vorlesungen gehen vertiefend auf quantitative und qualitative Forschungsmethoden und deren Zusammenhang im Rahmen empirisch-pädagogischer Forschung ein. Die beiden Seminare dienen der Planung und methodischen Vorbereitung der konkreten Lehr-Forschungsprojekte im Modul 6.							
Lehrveranstaltungen	2 Vorlesungen zu qualitativen und quantitativen Methoden 2 Seminare zur Planung und Vorbereitung von Lehr-Forschungsprojekten							
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung 2 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Vorlesung 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar							
Lehr-/Lernformen	Lehrvortrag, Wissenschaftliche Diskussion/Präsentation, Selbststudium.							
Kumulative Modulprüfung	1 CP für eine 10-seitige Hausarbeit in einem Seminar 3 CP für eine 20-seitige Hausarbeit in Form einer angeleiteten Feldstudie in einem Seminar							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Keine							
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-							
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester							
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen							
	LV-Form	SWS	CP	Semester				
				1	2	3	4	
Forschungsmethoden	V	1	2	X				
Empirisch-Pädagogische Forschung	V	1	2	X				
Planung und Vorbereitung des Lehr-Forschungsprojekts	S	2	3	X				
Planung und Vorbereitung des Lehr-Forschungsprojekts	S	2	3		X			
Modulprüfung			4					
Summe		6	14					

EW-MA 5	Forschungsbezogene Studien I (Grundlegung „Wissenschaft“, „Profession“, „Organisation“)	Pflichtmodul	12 CP = 360 h		6 SWS				
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			6 SWS/180 h	180 h					
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Paradigmen spezifische Konzeptionen und Ansätze erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschung zu entwickeln und anzuwenden. Dies können u.a. sein: die grundlegenden Theorien und empirischen Forschungen zum kulturellen und organisatorischen Rahmen von professionellem Handeln im Bereich von sozialer Beratung, Förderung und sozialen Hilfen sowie Erziehung und Bildung verschiedener Lebensalter zu kennen und zu analysieren; die Ansätze der Rekonstruktion von Alltagshandeln der Adressaten, von Aneignungshandeln und Lernstrategien zu kennen und zu analysieren; die ambivalente Bedeutung von Verwissenschaftlichung und Professionalisierung, von Expertenwissen und Expertenhandeln zu kennen und zu analysieren; auf der Basis von Interaktionsanalysen von Professionellen und Adressaten im Kontext verschiedener Organisationsformen und gesellschaftlicher bzw. sozialer Machtdifferenzen eine reflexive Professionalität zu entwickeln; im direkten Adressatenbezug die antinomische Struktur pädagogischer Interaktionsverhältnisse zu bearbeiten und den Eigensinn der Adressaten zur Geltung zu bringen; den Transfer und die Anwendung wissenschaftlichen Wissens im Zusammenhang mit pädagogischem Management, Organisationsentwicklung und -beratung, Konzept- und Personalentwicklung, Evaluations- und Qualitätsstudien reflexiv zu gestalten.								
Inhalte	In diesem Modul erwerben die Studierenden das spezifische Wissen für die Arbeit in den Lehrforschungsprojekten (Modul 6). Dies kann im Einzelnen beinhalten: Theorien und Typisierungen von professionellem Handeln in verschiedenen Handlungs- und Anwendungsfeldern (Bildung und Erziehung bzw. soziale Dienstleistungen); Theorien der Vermittlung und der Vermittlungsformen sowie Ansätze ihrer empirischen Rekonstruktion; Theorien und empirische Rekonstruktion von Fallverstehen und Beratung, von raum- und situationsbezogenen Formen sozialer Hilfen sowie Konfliktregulierung; Theorien und empirische Rekonstruktion der Bearbeitung von Institutionalisierungs- und Rationalisierungsprozessen durch Professionelle; Theorien und empirische Rekonstruktionen der Bearbeitung von Expertenwissen und Expertenhandeln sowie der Selektivität von Organisationen des Bildungs- und Sozialwesens durch Adressaten bzw. Alltagshandeln; Theorien und empirische Rekonstruktionen professioneller Interaktionen; Theorien und empirische Rekonstruktion von Ansätzen der Evaluation, der Qualitätssicherung und der Organisationsentwicklung und Organisationsberatung								
Lehrveranstaltungen	3 Seminare zu ausgewählten Bereichen								
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. jeweils 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar								
Lehr-/Lernformen	Projektarbeit, Referat, Konzeptionalisierung studentischer Vorhaben / Selbststudium.								
Kumulative Modulprüfung	1 CP für Referat mit 10-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in einem Seminar 2 CP für eine 20-seitige Hausarbeit in Form einer Projektarbeit in einem Seminar								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit d. Moduls für weitere Studiengänge	-								
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4		
Forschungsbezogene Studien I	S	2	3		X				
Forschungsbezogene Studien I	S	2	3		X				
Forschungsbezogene Studien I	S	2	3		X				
Modulprüfung			3						
Summe		6	12						

EW-MA 6	Forschungsbezogene Studien II (Lehrforschungsprojekte „Wissenschaft“, „Profession“, „Organisation“)	Pflichtmodul	10 CP = 300 h					4 SWS	
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			4 SWS/150 h	150 h					
Kompetenzen	Studierende sind in der Lage empirische Studien zu planen und durchzuführen, d.h.: Prinzipien theoriegeleiteter, methodologisch fundierter und methodisch gesteuerter Forschungspraxis zu kennen und diese anzuwenden; grundlegende qualitative und quantitative Methoden der Erforschung von Bildungs- und Erziehungsprozessen zu beherrschen und zu reflektieren; sich Wissen und Erfahrungen über den Einsatz von unterschiedlichen Verfahren der Erschließung von Untersuchungsfeldern, der Erhebung und Auswertung von Daten sowie der fachdiskursbezogenen und professions- bzw. bildungspolitisch adressierten Darstellung, Vermittlung und Implementation von Forschungsergebnissen anzueignen.								
<i>Inhalte</i>	Die Studierenden sollen sich mit theoretisch-methodologischen und methodisch-praktischen Konzepten der Erforschung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in unterschiedlichen Feldern vertraut machen. Dies sind für den Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung Projekte im Bereich der Biographie-, Interaktions-, Professions- und Organisationsforschung; für den Bereich der Sozialpädagogik: Professions-, Organisations- und Adressatenforschung, wie z.B. Ethnographien des Alltagshandelns, Forschung zur Nutzung und dem Nutzen sozialer Dienstleistungen und Organisation von Disziplinierung, Kontrolle und sozialer Ausschließung; für den Bereich der Sonderpädagogik: Projekte im Bereich der Interaktions-, Professions- und Organisationsforschung sowie im Bereich Inklusion und Förderung; für den Bereich der Schulpädagogik: Projekte im Bereich der Ethnographie der Kindheit und der Schule, im Bereich Interaktions-, Professions- und Organisationsforschung sowie Didaktik und innere Schulentwicklung, Wandel von Schule und Schulbegleitung. Die Themen der Lehrforschungsprojekte orientieren sich an den Forschungsschwerpunkten im Fachbereich und sind entweder eher professions- oder eher theorieorientiert. Ihr perspektivischer Adressat sind damit einerseits die Praxis des Bildungs- und Sozialwesens, andererseits das Wissenschaftssystem.								
Lehrveranstaltungen	1 Lehrforschungsprojekt (Projekt im Umfang von 4SWS)								
Studiennachweise	Für die Veranstaltung des Moduls ist ein Teilnahmenachweis erforderlich. 6 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Projekt								
Lehr-/Lernformen	Projektarbeit, Selbststudium.								
Veranstaltungsbezogene Modulabschlussprüfung	4 CP für eine 25-seitige Hausarbeit in Form einer angeleiteten Feldstudie/Projektarbeit im Lehrforschungsprojekt								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-								
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4		
Lehrforschungsprojekt	P	4	6			X			
Modulprüfung			4						
Summe		4	10						

EW-MA 7	Praktikum	Pflichtmodul	15 CP = 450 h					1 SWS	
			Kontaktstudium		Selbststudium				
			1 SWS/30 h		420 h				
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen beruflicher Praxis wissenschaftlich zu durchdringen; das Verhältnis von erziehungswissenschaftlichem Wissen und beruflichem Handeln zu reflektieren; die im Studium erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen einzubringen und zu überprüfen; spezifische Berufsfelder zu erschließen.								
<i>Inhalte</i>	In dem dreimonatigen Praktikum wird Berufsfeldbezug wissenschaftlich erschlossen. Es steht in enger Verbindung mit den forschungsfeldbezogenen Studien (Module 5 und 6) und verbindet die theoretische Auseinandersetzung mit pädagogischen Prozessen mit den praktisch-pädagogischen Handlungsstrategien. In ihm erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und Professions-/Organisationswissen sowie die Analyse spezifischer Berufsfelder. Zusammen mit den Modulen 5 und 6 sowie der Masterarbeit gewährleistet das Praktikum die Herausbildung eines individuellen Studienprofils.								
Lehrveranstaltungen	1 AG: Das Praktikum wird von einer AG begleitet (Studententag zur Reflexion der Praktikumserfahrungen).								
Studiennachweise	1 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der AG								
Lehr-/Lernformen	Das Praktikum findet forschungsbezogen in Einrichtungen der pädagogischen Praxis oder in Forschungseinrichtungen statt. Es kann studienbegleitend oder in Blöcken von mindestens einem Monat Dauer absolviert werden. Die Studierenden suchen sich ihre Praxisstellen selbst, werden dabei aber vom Fachbereich unterstützt. Die in dem Praktikum gemachten Erfahrungen werden über Studententage in das Studium eingebunden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.								
Kumulative Modulprüfung	2 CP für eine 20-seitige Hausarbeit (Praktikumsbericht) 1 CP für ein Referat in der AG								
Hinweise	Ein schriftlicher Nachweis der Praxisstelle über das absolvierte Praktikum ist erforderlich.								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine								
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-								
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester								
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4		
Studententag	AG	1	1			X			
Praktikum			11						
Modulprüfung			3						
Summe		1	15						

EW-MA 8	Wahlbereich	Pflichtmodul	10 CP = 300 h		4 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			4 SWS/120 h	180 h						
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, weitere erziehungswissenschaftliche Schwerpunkte zu kennen, die zur individuellen Profilbildung beitragen.									
<i>Inhalte</i>	Die Studierenden haben die Möglichkeit, nach eigenen Präferenzen ihr Studienprogramm zu vertiefen und zu ergänzen. Zur Wahl stehen Lehrangebote des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, z.B. im Bereich Gender-Forschung, Migration, Interkulturalität, Internationalisierung, Umgang mit Wissen, empirische Bildungsforschung.									
Lehrveranstaltungen	1 Seminar 1 Übung									
Studiennachweise	Für alle Veranstaltungen des Moduls sind Teilnahmenachweise erforderlich. 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar 3 CP für Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Übung									
Lehr-/Lernformen	Wissenschaftliche Diskussion, Selbststudium.									
Kumulative Modulprüfung	2 CP für eine 15-seitige Hausarbeit im Seminar 2 CP für ein Referat mit 15-seitiger schriftlicher Ausarbeitung in der Übung									
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine									
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-									
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester									
Modulbeauftragter	Wird im KVV ausgewiesen									
	LV-Form	SWS	CP	Semester						
				1	2	3	4			
Wahlbereich	S	2	3		X					
Wahlbereich	Ü	2	3			X				
Modulprüfung			4							
Summe		4	10							

EW-MA 9	Master-Arbeit	Pflichtmodul	30 CP = 900 h		0 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium	
			0 SWS/0 h	900 h	
Kompetenzen	Mit der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein erziehungswissenschaftlich relevantes Problem selbstständig und innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit in angemessener Weise zu präsentieren				
<i>Inhalte</i>					
Lehrveranstaltungen					
Studiennachweise					
Lehr-/Lernformen	Selbststudium				
Kumulative Modulprüfung	Abschlussarbeit				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine				
Hinweise	Die Abschlussarbeit umfasst eine Bearbeitungszeit von 6 Monaten und entspricht 30 CP. Sie wird im 4. Semester angefertigt.				
Voraussetzung	Erwerb der CP der vorangegangenen Module (90).				
Verwendbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	-				
Häufigkeit des Angebots					
Modulbeauftragter	Akademischer Leiter/Akademische Leiterin				

Anhang 8: Studienverlaufsplan Masterstudiengang

Modul	LV-Form	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
	V	1	2						
EW-MA 1	S	2	3						
	Ü	2	3						
	Prüfung		2						
EW-MA 2	V	1	2						
	S	2	3						
	S	2	3						
	Prüfung		2						
EW-MA 3	S			2	3				
	Ü			2	3				
	Prüfung				3				
EW-MA 4	V	1	2						
	V	1	2						
	S	2	3						
	S			2	3				
	Prüfung		3		1				
EW-MA 5	S			2	3				
	S			2	3				
	S			2	3				
	Prüfung				3				
EW-MA 6	P					4	6		
	Prüfung						4		
EW-MA 7	Praktikum						11		
	AG					1	1		
	Prüfung						3		
EW-MA 8	S			2	3				
	Ü					2	3		
	Prüfung				2		2		
EW-MA 9	Prüfung								30
Summe SWS		35	14		14		7		0
Summe CP		120	30		30		30		30

Anhang 9: Muster Diploma-Supplement (Bachelor)

Diploma Supplement (Bachelor)

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNWESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

(1) Holder of the qualification. Angaben zur Person

1.1 Family Name / First Name. Name, Vorname:

1.2 Date, Place, Country of Birth. Geburtsdatum, -ort, -land:

1.4 Student ID Number or Code. Matrikel-Nr.:

(2) Qualification. Bezeichnung der Qualifikation und der verleihenden Institution

By passing the Bachelor examination, the Fachbereich Erziehungswissenschaften/Educational Sciences of the Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main has awarded the academic grade "Bachelor of Arts in Educational Science".

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts in Erziehungswissenschaft“.

2.1 Name of Qualification. Bezeichnung der Qualifikation (vollständige Bezeichnung, Abkürzung):

"Bachelor of Arts in Educational Science"

„Bachelor of Arts in Erziehungswissenschaft“

2.2 Main Fields of Study. Studienfach/-fächer:

Educational Science

Erziehungswissenschaft

2.3 Institution Awarding the Qualification. Name der verleihenden Institution:

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Fachbereich *Erziehungswissenschaften*

Status. Status:

public university, *Universität, Stiftungsuniversität, (Einrichtung öffentlichen Rechts)*

2.4 Language of Instruction/Examination. Unterrichtssprache:

German; Deutsch.

(3) Level of the Qualification. Angaben zum Niveau der Qualifikation:

3.1 Level. Niveau der Qualifikation:

first professional degree, 1. berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Official Length of Program. Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit):

3 years, 3 Jahre

3.3 Access Requirements. Zulassungsvoraussetzung:

Admittance to the bachelor's curriculum requires; Zulassungsvoraussetzungen
General qualification for university entrance; Allgemeine Hochschulreife

(4) Contents and Results Gained. Angaben zu Studieninhalten und Studienerfolg

4.1 Mode of Study. Form des Studiums:

Full-time, Vollzeitstudium

4.2 Program Requirements. Studieninhalte:

*The bachelor's curriculum comprises course modules that total 180 CP.
Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 CP.*

4.3 Program Details. Angaben zum Studium

In educational studies a broad overview on the subject of educational science is given. Basic knowledge about educational theories and research methods is transferred. The history of learning and education, pedagogical-professional acting in various working areas, the pedagogic of life periods (stages of life) like childhood, youth and adulthood (as well as new media and soft skills) are part of the curriculum. Practical trainings complement theoretical studies.

Im erziehungswissenschaftlichen Studium wird die Breite des Faches Erziehungswissenschaften gelehrt. Es wird Grundlagenwissen über erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsverfahren vermittelt. Die Geschichte von Bildung und Erziehung, pädagogisch-professionelles Handeln in verschiedenen Berufsfeldern, die Pädagogik der Lebensalter Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (sowie Neue Medien und Schlüsselqualifikationen) sind Gegenstand des Curriculums. Praktika ergänzen die theoretischen Studien.

4.4 Grading Scheme. Beschreibung der Notenskala

The following grading scale is used:

- 1 = very good, for an excellent performance*
- 2 = good, for a significantly above average performance*
- 3 = fair, corresponding to an average performance*
- 4 = satisfactory, for an acceptable performance despite deficiencies*
- 5 = unsatisfactory, significant deficiencies make this performance unacceptable*

To differentiate the performance assessment, the grade points can be raised or lowered by 0.3 points. However, the grades 0.7, 4.3, 4.7 and 5.3 are not valid. If the assessment is based on two examiners, an average is given as the final grade.

Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

Note		Anzahl Absolventen in Prozent *
bis 1,5	very good, sehr gut	
1,6 bis 2,5	good, gut	
2,6 bis 3,5	fair, befriedigend	
3,6 bis 4,0	satisfactory, ausreichend	
ab 4,1	unsatisfactory, nicht ausreichend	

Only the first decimal place is officially recorded; further decimal places are deleted without rounding.

Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

** Percent of graduates from the last academic year, Absolventen des letzten Jahres*

ECTS-System (Standard im Prüfungsjahr)

Note	ECTS-Note
	A = 10 %
	B = 25 %
	C = 30 %
	D = 25 %
	E = 10 %

4.5 Overall Classification, Gesamtnote:

(individuell)

(5) Function of the Qualification. Funktion der Qualifikation

5.1 Access to Further Study. Zugang zu weiterführenden Studien:

The successful completion of the bachelor's degree is a condition for entry into a master programme, leading to the academic grade of Master of Arts.

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums berechtigt zu einem Master-Studium entsprechend der Ordnung (in der jeweils gültigen Fassung) zur Erlangung des akademischen Grades eines Master of Arts.

5.2 Professional Status. Offizieller Status der Absolventen:

This degree entitles its holder to the legally protected professional title of "Bachelor of Arts in Educational Science " (B.A.) and to exercise professional work in the field for which the degree was awarded (Educational Science).

Dieser Abschluss befähigt den Absolventen oder die Absolventin, den rechtlich geschützten professionellen Titel des „Bachelor of Arts in“ abgekürzt „B.A.“ zu führen und als Beruf in dem Fachgebiet auszuüben, für welches der Abschluss erworben wurde (Erziehungswissenschaft).

(6) Additional Information. Zusätzliche Informationen

6.1 Additional Information. Zusätzliche Leistungen:

see attached,

(The student can supply Certificates and additional reports)

siehe Anhang

(Zertifikate bzw. ergänzende Zeugnisse sind von den Studierenden selbst beizufügen)

6.2 Further Information Sources. Informationsmöglichkeiten:

On the Institution

<http://www.uni-frankfurt.de/>

On the Program

<http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/index.html>

<http://www.uni-frankfurt.de/studium/studienangebot/bachelor.html>

(7) Certification. Unterzeichnung des Diploma Supplement

This Diploma Supplement refers to the following document: Bachelor-Urkunde and Bachelor-Zeugnis

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente: Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis

7.1 Frankfurt am Main,

(Siegel)

Anhang 10: Muster Diploma-Supplement (Master)

Diploma Supplement (Master)

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNWESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

(1) Holder of the qualification. Angaben zur Person

1.1 Family Name / First Name. Name, Vorname:

1.2 Date, Place, Country of Birth. Geburtsdatum, -ort, -land:

1.4 Student ID Number or Code. Matrikel-Nr.:

(2) Qualification. Bezeichnung der Qualifikation und der verleihenden Institution

By passing the Master examination, the Fachbereich Erziehungswissenschaften/Educational Sciences of the Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main has awarded the academic grade "Master of Arts in Educational Science".

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts in Erziehungswissenschaft“.

2.1 Name of Qualification. Bezeichnung der Qualifikation (vollständige Bezeichnung, Abkürzung):

"Master of Arts in Educational Science"

„Master of Arts in Erziehungswissenschaft“

2.2 Main Fields of Study. Studienfach/-fächer:

Educational Science

Erziehungswissenschaft

2.3 Institution Awarding the Qualification. Name der verleihenden Institution:

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Status. Status:

public university, *Universität, Stiftungsuniversität, (Einrichtung öffentlichen Rechts)*

2.4 Language of Instruction/Examination. Unterrichtssprache:

German,; Deutsch

(3) Level of the Qualification. Angaben zum Niveau der Qualifikation:

The curriculum builds consecutively on the bachelor's curriculum in educational science

Der Studiengang baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft auf.

3.1 Level. Niveau der Qualifikation:

second professional degree, 2. berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Official Length of Program. Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit):

2 years, 2 Jahre

3.3 Access Requirements. Zulassungsvoraussetzung:

Admittance to the master's curriculum requires a bachelor's degree from a German University or equivalent recognised academic degree in educational science or other related sciences, as judged by the examination committee. The grade the bachelor's degree must be "good" or better.

Um zum Master zugelassen zu werden, muss der Bewerber einen Bachelor in Erziehungswissenschaft oder einem verwandten Fach vorweisen. Die Abschlussnote muss mindestens „Gut“ (2,5) sein.

(4) Contents and Results Gained. Angaben zu Studieninhalten und Studienerfolg

4.1 Mode of Study. Form des Studiums:

Full-time, Vollzeitstudium,

4.2 Program Requirements. Studieninhalte:

The master's curriculum builds upon the bachelor's curriculum in educational science. The curriculum comprises course modules that total 120 CP.

Das Masterstudium baut auf dem Bachelorstudium Erziehungswissenschaft auf. Das Studium umfasst insgesamt 120 CP.

4.3 Program Details. Angaben zum Studium

The master's curriculum deepens the theories of education (, specifies particular working areas in practical training courses) and especially focuses on research methods as well as on the realization of research studies.

Der Masterstudiengang vertieft die Theorien der Erziehungswissenschaft, (sieht im Rahmen eines Praktikums die Spezifizierung des Berufsfeldbezuges vor) und widmet sich insbesondere den Forschungsmethoden sowie der Durchführung von forschungsbezogenen Studien.

4.4 Grading Scheme. Beschreibung der Notenskala

The following grading scale is used:

- 1 = very good, for an excellent performance*
- 2 = good, for a significantly above average performance*
- 3 = fair, corresponding to an average performance*
- 4 = satisfactory, for an acceptable performance despite deficiencies*
- 5 = unsatisfactory, significant deficiencies make this performance unacceptable*

To differentiate the performance assessment, the grade points can be raised or lowered by 0.3 points. However, the grades 3 are not valid. If the assessment is based on two examiners, an average is given as the final grade.

Note		Anzahl Absolventen in Prozent *
bis 1,5	very good, sehr gut	
1,6 bis 2,5	good, gut	
2,6 bis 3,5	fair, befriedigend	
3,6 bis 4,0	satisfactory, ausreichend	
ab 4,1	unsatisfactory, nicht ausreichend	

*Only the first decimal place is officially recorded; further decimal places are deleted without rounding.
Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.*

** Percent of graduates from the last academic year, Absolventen des letzten Jahres*

ECTS-System (*Standard im Prüfungsjahr*)

Note	ECTS-Note
	A = 10 %
	B = 25 %
	C = 30 %
	D = 25 %
	E = 10 %

4.5 Overall Classification, Gesamtnote:

(individuell)

(5) Function of the Qualification. Funktion der Qualifikation

5.1 Access to Further Study. Zugang zu weiterführenden Studien:

The successful completion of the master's degree is a condition for entry into a doctoral programme, leading to the academic grade of doctor philosophiae, Dr. phil.

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiums berechtigt zu einer Promotion entsprechend der Ordnung (in der jeweils gültigen Fassung) zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae, Dr. phil.).

5.2 Professional Status. Offizieller Status der Absolventen:

This degree entitles its holder to the legally protected professional title of "Master of Arts in Educational Science " (M.A.) and to exercise professional work in the field for which the degree was awarded (Educational Science).

Dieser Abschluss befähigt den Absolventen oder die Absolventin, den rechtlich geschützten professionellen Titel des „Master of Arts in“ abgekürzt „M.A.“ zu führen und als Beruf in dem Fachgebiet auszuüben, für welches der Abschluss erworben wurde (Erziehungswissenschaft)

(6) Additional Information. Zusätzliche Informationen

6.1 Additional Information. Zusätzliche Leistungen:

see attached,

(The student can supply Certificates and additional reports)

siehe Anhang

(Zertifikate bzw. ergänzende Zeugnisse sind von den Studierenden selbst beizufügen)

6.2 Further Information Sources. Informationsmöglichkeiten:

On the Institution

<http://www.uni-frankfurt.de/>

On the Programm

<http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/index.html>

<http://www.uni-frankfurt.de/studium/studienangebot/bachelor.html>

(7) Certification. Unterzeichnung des Diploma Supplement

This Diploma Supplement refers to the following document: Master-Urkunde and Master-Zeugnis

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente: Master-Urkunde und Master-Zeugnis

7.1 Frankfurt am Main,

(Siegel)